

## **Einschreiben**

Baurekursgericht des Kantons Zürich  
2. Abteilung  
Postfach  
8090 Zürich

Zürich, 12. September 2023

## **R2.2023.00128 / Replik**

Adrian Suter  
RA lic. iur.  
suter@ettlersuter.ch

Adrian Strütt  
RA Dr. iur.  
struett@ettlersuter.ch

Martin Looser  
RA  
looser@ettlersuter.ch

Seraina Schneider  
RAin lic. iur.  
schneider@ettlersuter.ch

Silvan Keller  
RA MLaw  
keller@ettlersuter.ch

Alexander Lueger  
RA MLaw  
lueger@ettlersuter.ch

Peter Ettler  
RA Dr. iur.  
Konsulent

Klausstrasse 43  
Postfach 3062  
8034 Zürich

T +41 43 377 66 88  
F +41 43 377 66 89  
www.ettlersuter.ch  
info@ettlersuter.ch

Sehr geehrte Damen und Herren Baurekursrichterinnen und Baurekursrichter  
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

- 1. Lobby für Uetikon, 8707 Uetikon am See,**
- 2. Roland Mühlbach, Kleindorfstrasse 14B, 8707 Uetikon am See,**
- 3. Richard Blättler, Seestrasse 146, 8707 Uetikon am See,**
- 4. Nicole Pfister, Seestrasse 146, 8707 Uetikon am See,**
- 5. Mirjam Pfister, Alte Landstrasse 145, 8707 Uetikon am See,**
- 6. Marcel Babazadeh, Höschgasse 64, 8008 Zürich,**
- 7. Sophie Krayer, Höschgasse 64, 8008 Zürich,**
- 8. Ursina Hartmann, Kleindorfstrasse 40, 8707 Uetikon am See,**
- 9. Andreas Natsch, Kleindorfstrasse 40, 8707 Uetikon am See,**
- 10. Marco Bähler, Kleindorfstrasse 105, 8707 Uetikon am See,**
- 11. Valentin Peer, Alte Bergstrasse 7, 8707 Uetikon am See,**
- 12. Suzanne Naef Thalmann, Sennhüttenstrasse 6, 8707 Uetikon am See,**

**Rekurrerende,**

alle vertreten durch RAin lic.iur. Seraina Schneider und/oder RA Martin Looser,  
ettlersuter Rechtsanwälte, Klausstrasse 43, Postfach 3062, 8034 Zürich,

gegen

1. **Baukommission Uetikon am See**, Bergstrasse 90, Postfach, 8707 Uetikon am See,
2. **Baudirektion des Kantons Zürich**, Walchetur, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
3. **Kanton Zürich**, 8090 Zürich,

**Rekursgegner,**

Nr. 3 vertreten durch Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

sowie

**Zeochem AG**, Joweid 5, 8630 Rüti,

**Mitbeteiligte,**

vertreten durch RA lic.iur. Lorenz Lehmann, c/o Ecosens AG, Grindelstrasse 5, Postfach, 8304 Wallisellen,

betreffend

**Projektänderung Altlastensanierung Seegrund: Materialschüttung im Seegebiet inklusive wasserrechtliche Konzession sowie Verlängerung der wasserrechtlichen Konzession für die temporäre Sperrfläche**

beziehen wir uns auf Ihre Verfügung vom 22. August 2023 und erstatten fristgerecht die

**Stellungnahme**

zu den Rekursantworten der Rekursgegner und der Mitbeteiligten.

An den in der Rekurschrift vom 30. Juni 2023 gestellten Rechtsbegehren und Anträgen wird vollumfänglich festgehalten.

Ergänzend stellen wir folgende

**Verfahrensanträge:**

1. Es sei ein Fachbericht des BAFU zur Bewilligungsfähigkeit der Seeschüttung aus gewässerschutz- und altlastenrechtlicher Sicht einzuholen.
2. Es sei die unverzügliche Herausgabe folgender Dokumente anzuordnen bzw. es seien diese Dokumente ohne Verzug zu den Verfahrensakten zu nehmen:

- ARGE Marti Uetikon, Altlastensanierung im Zürichsee, Uetikon, Neue Anforderungen – Konsequenzen, Stand 30.08.2021;
- ARGE Marti Uetikon, Altlastensanierung im Zürichsee, Uetikon, Konzept Totaldekontamination Uferbereich (Zone A + B), Stand 30.08.2021.

## **Begründung:**

### **I. Formelles**

#### **1. Zur Fristwahrung**

1. Ausgehend vom Zustelldatum 24. August 2023 ist die mit Verfügung vom 22. August 2023 angesetzte 20-tägige Frist zur Replik mit der vorliegenden Eingabe gewahrt.

**BO:** • Verfügung Baurekursgericht vom 22. August 2023

*Bei den Akten*

#### **2. Zur Begründung der ergänzenden Verfahrensanträge**

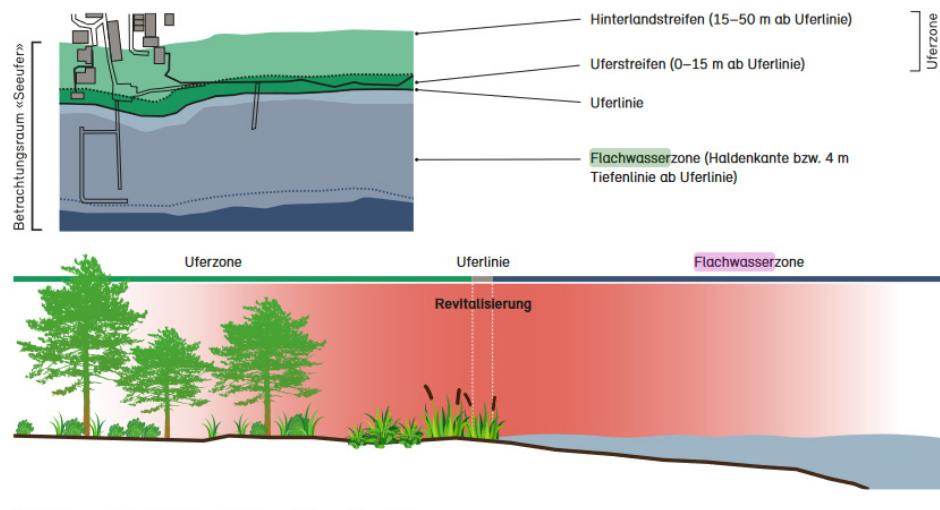
##### **2.1 Einholung Fachberichte BAFU**

2. Die Rekurrerenden stellen sich in rechtlicher Hinsicht auf den Standpunkt, dass die *bundesrechtlichen Anforderungen* an die Bewilligungsfähigkeit der geplanten Seeschüttung sowohl bezüglich Gewässerschutz als auch bezüglich Altlastenrecht *nicht erfüllt* sind (dazu bereits ausführlich Rekurs, Ziff. 3.3.2.1 und Ziff. 3.3.3.2; ferner nachstehend Ziff. 2.3.2.1 und Ziff. 2.3.2.2 ).
3. Eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 39 Abs. 2 lit. b GSchG kann nur erteilt werden, wenn mit einer geplanten Schüttung eine *Flachwasserzone verbessert* werden kann. Sinn und Zweck der Bestimmung ist die *Revitalisierung von Seeufern*, was das Bundesgericht im Entscheid «Nuolen» deutlich gemacht hat (BGer 1C\_821/2013 E. 6.4.4: «... kann im Zuge einer Uferrevitalisierung die Rückkehr zum ursprünglichen

Uferverlauf angestrebt werden und können hierfür Terrainveränderungen, einschliesslich Schüttungen zur Wiederherstellung von Flachufern [nach Art. 39 Abs. 2 lit. b GSchG], bewilligt werden). Auch in der Lehre wird der direkte Bezug zu Revitalisierungsprojekten hervorgehoben (vgl. BEATRICE WAGNER PFEIFFER, Umweltrecht, Besondere Regelungsbereiche, 2. Auflage, Rz. 1060).

4. Das BAFU hat die Flachwasserzone in der Vollzugshilfe «Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Seen» für Tiefen bis 4 m bzw. für Bereiche bis zur sichtbaren Haldenkante definiert (S. 21). Diese Vollzugshilfe beschreibt die Methodik zur Untersuchung der Ökomorphologie der Seeufer, was eine wichtige Grundlage für die strategische Planung von Uferrevitalisierungen nach Art. 41d GSchV bildet (vgl. Vollzugshilfe, Rz. 1.2). Entsprechend wird in der BAFU-Vollzugshilfe «Revitalisierung Seeufer – Strategische Planung» die Flachwasserzone nach GSchG wie folgt umschrieben und dargestellt (S. 12):

**Abbildung 3**  
Schematische Darstellung des Seeufers mit seinen Uferkompartimenten im Grundriss (oben) und Querprofil (unten)  
Revitalisierungen der Seeufer fokussieren auf die Uferlinie und die daran angrenzenden Bereiche «Uferstreifen» und «Flachwasserzone». Die ökomorphologische Bewertung bezieht sich auf die Flachwasserzone, Uferlinie und die Uferzone.

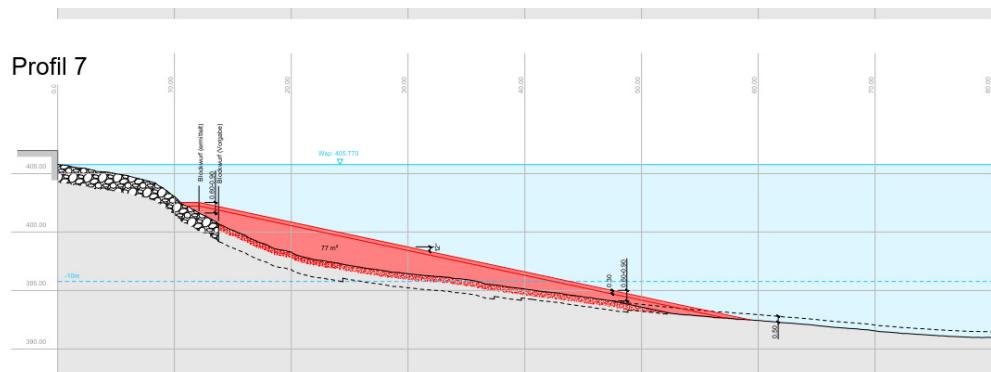


- BO:** • BAFU, Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Seen, Bern 2016 Replikbeilage 1  
 • BAFU, Revitalisierung Seeufer – Strategische Planung, Bern 2018 Replikbeilage 2

5. Das BAFU hat den Bereich der Flachwasserzone für die Zwecke der Revitalisierungsplanung der Kantone somit *einheitlich festgelegt*. Da es wie ausgeführt auch im Kontext von Art. 39 Abs. 2 lit. b GSchG um Revitalisierungsmaßnahmen geht, ist die Methode des BAFU unmittelbar auf die vorliegend

zu beurteilende Frage der Rechtmässigkeit der geplanten Seeschüttung anwendbar. Entgegen dem Vorbringen des AWEL im Mitbericht vom 2. August 2023 (Rz. 177) handelt es sich damit nicht einfach um eine x-beliebige Methode, sondern um die im vorliegenden Zusammenhang einschlägige und unmittelbar anwendbare Methode.

6. Die geplante Seeschüttung erfolgt in einem Bereich mit *Wassertiefen zwischen ca. 5 und 15 m*. Im Technischen Bericht vom 8. November 2022 zur Projektänderung wird dazu ausgeführt (Rekursbeilage 32, S. 19): «*Der Schüttkörper und damit die Flachwasserzone wird vom Fusse des Blockwurfs bis auf eine Wassertiefe von ca. 15 m realisiert, wo dieser in die Zone übergeht, in welcher die Seesedimente vorgängig abgetragen wurden*». Der vorgesehene Bereich liegt damit *deutlich ausserhalb* des vom BAFU für Flachwasserzonen definierten Tiefenbereichs von 4 m.
7. Dass es sich eindeutig nicht um eine Flachwasserzone handelt, ergibt sich sodann aus der Tatsache, dass der für die Schüttung vorgesehene Bereich (Sektor B) *steil abfallend* ist (auffallend Mitbericht, Rz. 150, wo das AWEL zwecks Bestreitung eines humantoxikologischen Risikos selber auf den «*relativ steil abfallenden*» Seegrund im fraglichen Bereich verweist). Unterhalb des Blockwurfs (Sektor A) liegt die ursprüngliche Haldenkante. Von dort aus geht der See in den Tiefenbereich über, was aus den «*Schnitten Schüttung Flachwasserzone*», welche Bestandteil der Baugesuchsunterlagen bilden, deutlich ersichtlich ist:



**BO:** • Schnitte Schüttung Flachwasserzone

Replikbeilage 3

8. Der Vergleich mit der Abbildung aus der BAFU-Vollzugshilfe (vorstehend Rz. 4) zeigt eindeutig, dass sich die (ursprüngliche) Flachwasserzone bis unter den heutigen Blockwurf erstreckt und es sich bei dem für die Schüttung

vorgesehenen Bereich um den steil abfallenden Übergang in den Tiefenbereich handelt.

9. Vor diesem Hintergrund hielt die ARGE Marti Uetikon in ihrem Bericht «Versuchskampagnen und Konzept zusätzliche Versuche Stand 26.05.2021» (Rekursbeilage 25) unter Verweis auf das Dokument «Untersuchung Wasserpflanzen, Abschätzung fischökologisches Potenzial» aus dem Jahre 2011 ausdrücklich fest, dass der gesamte Perimeter eine *eher geringe ökologische Bedeutung* aufweise. Die «ungünstigen Verhältnisse» seien «unter anderem auf den steil abfallenden Seegrund zurückzuführen» (S. 41).
10. Weder erfolgt die Schüttung somit in einer bereits bestehenden Flachwasserzone noch soll auf diese Weise eine Flachwasserzone zwecks Uferrevitalisierung bzw. Rückkehr zum ursprünglichen Uferverlauf geschaffen werden. Solches ist im vorgesehenen Bereich schlicht nicht möglich, besteht der ursprüngliche Uferverlauf doch heute aus *aufgeschüttetem Land* (vgl. bereits Rekurs, Rz. 175).
11. Die geplante Schüttung widerspricht damit diametral dem Sinn und Zweck von Art. 39 Abs. 2 lit. b GSchG und ist folglich nicht bewilligungsfähig. Die Rekurrerenden gehen davon aus, dass das BAFU als für den Gewässerschutz zuständige Bundesbehörde diese Einschätzung teilt, weshalb sie die Einholung eines Fachberichts des BAFU beantragen. Es ist ohnehin nicht nachvollziehbar, weshalb nicht längst eine Beurteilung seitens des Bundes erfolgte, zumal es sich vorliegend um ein für die ganze Schweiz wegweisendes Projekt handeln dürfte.
12. Gleich verhält es sich mit Bezug auf die allastenrechtliche Beurteilung.
13. Das BAFU hat in der Vollzugshilfe «Belastete Standorte und Oberflächengewässer» explizit mit Bezug auf belastete Standorte *in einem Gewässer* (dazu Kapitel 5) festgehalten, dass eine «*Überdeckung (im Sinne einer Sicherung der belasteten Sedimente durch aktives Überschütten) nicht zulässig*» ist (S. 50). Deutlicher kann man es nicht mehr ausdrücken. Weder lässt das BAFU Ausnahmen für «Spezialfälle» zu, noch nimmt es eine Differenzierung nach Massgabe der Belastungen vor, wie es das AWEL im Mitbericht vom 2. August 2023 glaubhaft machen will (Rz. 189). Vielmehr schloss es die Sanierungsmassnahme «Sicherung» für belastete Standorte *in Gewässern* explizit und in genereller Weise aus.

**BO:** • BAFU, Belastete Standorte und Oberflächengewässer, Bern 2020

Replikbeilage 4

14. Während die Umweltnotiz der TBF + Partner AG vom 22. Mai 2020 zum ursprünglichen Sanierungsprojekt die Vollzugsvorgaben des BAFU noch beachtete und die Überdeckung der Altlast «als langfristige Lösung in einem dynamischen System wie dem See» entsprechend als «nicht bewilligungsfähig» einstuft (dazu Rekurs, Rz. 77; Rekursbeilage 22), werden die Vorgaben des Bundes mit der geplanten Projektänderung gänzlich missachtet. Um den korrekten Vollzug des Bundesrechts sicherzustellen und ein negatives Präjudiz für die Schweiz zu verhindern, ist es dringend geboten, dass das BAFU auch zur Frage der Bewilligungsfähigkeit der Schüttung aus altlastenrechtlicher Sicht konsultiert wird. Die Rekurrierenden beantragen deshalb auch diesbezüglich die Einholung eines Fachberichts des sach- und fachkompetenten BAFU.

## 2.2 Herausgabe von Verfahrensakten

15. Das AWEL weigert sich, im vorliegenden Prozess zwei fallrelevante Dokumente herauszugeben (Mitbericht, Rz. 136). Die besagten Dokumente befinden sich denn auch bislang nicht bei den Verfahrensakten.
16. Entgegen der Darstellung im Mitbericht vom 2. August 2023 (Rz. 136) sind die beiden Dokumente für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache von *unmittelbarer Relevanz*. Im vorliegenden Rekursverfahren geht es nicht bloss um baubewilligungsrechtliche Belange, wie es in der vorgelegten Aktennotiz vom 26. Mai 2023 (Mitbericht, Beilage 32) dargestellt wird. Streitgegenstand des Rekursverfahrens bildet insbesondere die *altlastenrechtliche Beurteilung bzw. Bewilligung* des AWEL (vgl. angefochtene Gesamtverfügung, Dispositiv-Ziff. III und Erwägung lit. C).
17. Bereits der *Titel* der beiden Dokumente macht deutlich, dass es sich um Akten im Zusammenhang mit der vorliegend zu beurteilenden Altlastenproblematik handelt. Es geht zum einen um das Dokument «ARGE Marti, Uetikon, Altlastensanierung im Zürichsee, Uetikon, Neue Anforderungen – Konsequenzen, Stand 30.08.2021». Zum anderen ist das Dokument «ARGE Marti Uetikon, Altlastensanierung im Zürichsee, Uetikon, Konzept Totaldekontamination Uferbereich (Zone A + B), Stand 30.08.2021» betroffen. Beide

Dokumente beziehen sich somit explizit auf die streitgegenständliche Altlastensanierung.

18. Der unmittelbare Fallbezug ergibt sich sodann auch daraus, dass die Dokumente in der ergänzenden Variantenstudie vom 23. November 2021 als «Projektunterlagen» Nr. 19 und Nr. 21 aufgeführt sind (Ergänzende Variantenstudie, S. 3; Rekursbeilage 30). Beim Dokument Nr. 21 «ARGE Marti Uetikon, Altlastensanierung im Zürichsee, Uetikon, Konzept Totaldekontamination Uferbereich (Zone A + B), Stand 30.08.2021» handelt es sich gar um eine Beilage der ergänzenden Variantenstudie (siehe dortiges Beilagenverzeichnis), auf die auf Seite 40 der ergänzenden Variantenstudie im Zusammenhang mit der «optimalen Sanierungsvariante (Variante G)» Bezug genommen wird.
19. Sowohl die ergänzende Variantenstudie als auch sämtliche weitere angeforderten Dokumente betreffend die Altlastensanierung wurden den Rekurrenrenden vorbehaltlos zugänglich gemacht (vgl. auch Mitbericht, Rz. 42). Die zur Verfügung gestellten Akten betrafen dabei insbesondere auch «vertragliche Überlegungen zwischen dem AWEL als Bauherrschaft und der ARGE Marti Uetikon» (vgl. dazu Mitbericht AWEL, Rz. 136). So wurden den Rekurrernden etwa auch die Submissionsunterlagen ausgehändigt. Darüber hinaus bezogen sich etliche der vom AWEL ausgehändigten Dokumente auf «frühere Phasen des Prozesses» bzw. betrafen «inhaltlich überholte» Sachverhalte (vgl. dazu Mitbericht AWEL, Rz. 136).
20. Zu beachten ist sodann, dass die ergänzende Variantenstudie die voraussichtlichen Kosten einer Totaldekontamination («Variante E») detailliert aufführt. *Die groben Kosten einer Totaldekontamination sind aufgrund der ergänzenden Variantenstudie somit bereits bekannt.* Soweit im Dokument «ARGE Marti Uetikon, Altlastensanierung im Zürichsee, Uetikon, Konzept Totaldekontamination Uferbereich (Zone A + B), Stand 30.08.2021» auch Kostenüberlegungen angestellt werden, handelt es sich damit *nicht* um neue bzw. geheime Informationen. Zudem ist offensichtlich, dass solche Kostenüberlegungen für den vorliegenden Fall, wo es gerade auch um die Frage nach der Verhältnismässigkeit der Kosten der verschiedenen geprüften Sanierungsvarianten geht, von unmittelbarer Entscheidrelevanz sind.
21. Vor diesem Hintergrund ist *kein vernünftiger Grund* ersichtlich, weshalb das AWEL just bei den besagten zwei Dokumenten die Aktenherausgabe gestützt

auf § 8 VRG vollständig verweigert. Weder rechtfertigen das angebliche Vorhandensein von Informationen zu «vertraglichen Überlegungen» noch der Bezug zu «früheren Phasen des Prozesses» eine Verweigerung der Aktenherausgabe. Sollten tatsächlich schutzwürdige Informationen im Sinne von § 9 VRG betroffen sein, könnten diese ohne weiteres geschwärzt werden, wie es das AWEL auch bei diversen anderen Akten gemacht hat.

22. Dass die besagten Dokumente fallrelevant sind, ergibt sich nicht nur aus dem direkten Bezug zur Altlastenproblematik, sondern auch aus dem *Kontext der Ereignisse*. Im Juli 2021 fanden bekanntlich zusätzliche Untersuchungen im ufernahen Bereich statt. Diese Untersuchungen erfolgten mit dem expliziten Auftrag, mehr zu den von der ARGE Marti Uetikon im Oktober 2020 und Februar 2021 festgestellten harten (Zwischen-)Schichten im ufernahen Bereich zu erfahren (dazu Rekurs, Ziff. 3.2.5) und allfällige Konsequenzen hinsichtlich der (technischen) Durchführbarkeit des Sanierungsprojekts festzulegen (vgl. dazu die «Genehmigung zusätzlicher Untersuchungen gemäss Bericht der ARGE Marti Uetikon» vom 26. Mai 2021). Offenbar führten die zusätzlichen Untersuchungen dann aber zu ganz anderen Erkenntnissen, welche die ursprüngliche Problematik der harten Zwischenschichten – die als mögliches Hindernis für die geplante Sanierungstechnik des Absaugens dargestellt wurde – vergessen liessen und schliesslich zum Entscheid «Schüttung» führten.
- BO:** • AWEL, Altlastensanierung am Seegrund vor Uetikon. Genehmigung zusätzlicher Untersuchungen gemäss Bericht ARGE Marti Uetikon vom 26. Mai 2021, datiert vom 11. Juni 2021 *Replikbeilage 5*
23. Die plötzliche Kehrtwende wirft Fragen auf, nicht zuletzt deshalb, weil sich die Ausführungen des AWEL zu den «neuen» Erkenntnissen als widersprüchlich erweisen (dazu nachstehend Ziff. 2.2.3). Namentlich der von den Rekurrerenden herausverlangte Bericht «ARGE Marti, Uetikon, Altlastensanierung im Zürichsee, Uetikon, Neue Anforderungen – Konsequenzen, Stand 30.08.2021» könnte Licht ins Dunkle bringen, bezieht er sich doch explizit auf die hier interessierenden «neuen Anforderungen» für die Altlastensanierung und deren «Konsequenzen».
24. Die Rekurrerenden gehen davon aus, dass auch das AWEL ein erhebliches Interesse an grösstmöglicher Transparenz haben dürfte. Die bisherige

Weigerung der Behörden, die besagten zwei Dokumente zugänglich zu machen, ist nicht vertrauensbildend.

25. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass das AWEL, Abteilung Recht, mit Verfügung vom 1. September 2023 (Zustellung am 4. September 2023) das IDG-Gesuch des Rekurrenten 10, welches er rein vorsorglich – für den Fall, dass das AWEL an der Verweigerung der Aktenherausgabe gestützt auf § 8 VRG festhält – gestellt hat, teilweise gutgeheissen hat, unter Kostenfolge zu Lasten des Rekurrenten 10 (Gebühren von CHF 406.40). Die ersuchten Dokumente sollen dem Rekurrenten 10 herausgegeben werden, allerding *mit umfangreichen Schwärzungen und erst nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung*. Der Rekurrent 10 sieht sich nun mit der Situation konfrontiert, dass er den Umfang und die Tragweite der Schwärzungen schlicht nicht beurteilen kann, weil er den Inhalt der Dokumente und deren Aufbau bzw. Gliederung nicht kennt. Andererseits sollen ihm die Dokumente erst zugänglich gemacht werden, wenn die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist, was nicht nur vom weiteren Vorgehen der ARGE Marti Uetikon, sondern auch von seinem eigenen Vorgehen abhängt. Ficht der Rekurrent 10 die Verfügung an – was er voraussichtlich tun wird, weil der Entscheid unter Verletzung von § 20 ff. IDG erfolgte –, dann wird er die Dokumente erst erhalten, *nachdem* der Entscheid im vorliegenden Prozess erfolgt ist. Dadurch erleidet er einen schwerwiegenden, nicht wiedergutzumachenden Nachteil.

- BO:** • AWEL, Abteilung Recht, Verfügung vom 1. September 2023 betreffend Gewährung des Zugangs zu Informationen betreffend Unterlagen im Zusammenhang mit der Projektänderung der Seegrundsanierung im Uetikon am See *Replikbeilage 6*

26. Vor diesem Hintergrund bitten die Rekurrenten das Gericht eindringlich, die besagten Dokumente gestützt auf § 8 VRG zu den Verfahrensakten zu nehmen und den Rekurrerenden zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs ohne Verzug zugänglich zu machen.

## II. **Materielles**

### 1. **Zur Begründung des Hauptbegehrens: Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses samt Gesamtverfügung infolge sachlicher und koordinationsrechtlicher Unzuständigkeit der Baukommission Uetikon am See sowie Anwendung des falschen Verfahrens**

- 27. Die Baukommission Uetikon und das AWEL begründen die Zuständigkeit der örtlichen Baubehörde für die strittige Projektänderung mit der Zuständigkeit für die Erteilung der «Stammbewilligung» (vgl. Mitbericht AWEL, Rz. 51 ff.).
- 28. Wie die Rekursgegner grundsätzlich korrekt ausführen, waren im Rahmen des ursprünglichen Projekts auch landseitige Bauten betroffen. Konkret stand der Teilabbruch des Gebäudes Ver.-Nr. 442 (c und b) zur Beurteilung (vgl. Protokollauszug Baukommission Uetikon vom 28. April 2021, «Beschreibung des Bauvorhabens», bei den Akten). Das Baugesuch des Kantons vom 28. Januar 2021 lautete entsprechend auf «Abbruch Gebäude 442B» (Baugesuch-Nummer 2021-0012, bei den Akten).
- 29. Dagegen sind von der vorliegend zu beurteilenden Projektänderung *keine landseitigen Bauten* betroffen, die einer Bewilligung der örtlichen Baubehörde bedürften. Bezeichnenderweise enthalten die Baugesuchsunterlagen für die Projektänderung auch kein oder jedenfalls kein ordentliches Baugesuch gemäss Formular der Gemeinde Uetikon am See. Gegenstand der Projektänderung ist einzig die Materialschüttung im *Gewässergebiet*.
- 30. Die Projektänderung betrifft damit *nicht* die Stammbewilligung bzw. die davon erfassten baurechtlichen Belange (wie es etwa bei einer Änderung der bewilligten Baute der Fall wäre), sondern *ausschliesslich Bewilligungsaspekte*, die in der *alleinigen Kompetenz des Kantons* liegen (insbesondere altlastenrechtliche, gewässerschutzrechtliche und konzessionsrechtliche Aspekte). Entsprechend kann die Zuständigkeit der örtlichen Baubehörde für die strittige Projektänderung nicht über die Zuständigkeit für die Erteilung der Stammbewilligung begründet werden.
- 31. Dass die Projektänderung nicht dem ursprünglichen Stammbewilligungsverfahren «angehängt» werden kann, ergibt sich auch daraus, als entgegen dem Vorbringen des Kantons (Mitbericht AWEL, Rz. 51) die ursprüngliche Gesamtverfügung offenbar gar nicht mit der Stammbewilligung eröffnet wurde. Die Gesamtverfügung BVV 21-0482 datiert vom 17. Mai 2021,

während die baurechtliche Bewilligung der Baukommission Uetikon bereits am 28. April 2021 erfolgte. Entsprechend trägt das Baugesuch den Stempel «Bewilligt am 28. April 2021». Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass das damalige Baubewilligungsverfahren getrennt und separat vom kantonalen Bewilligungsverfahren ablief.

32. Und selbst wenn es sich vorliegend um eine Projektänderung zur ursprünglichen Stammbewilligung handeln würde, was wie ausgeführt nicht der Fall ist, hätte die Tatsache, dass es sich bei der Materialschüttung um ein *UVP-pflichtiges Vorhaben* handelt (dazu Ziff. 30.3 Anhang UVPV), *zwingend* zu einem *Wechsel der Zuständigkeit und des massgeblichen Verfahrens* führen müssen, gilt doch gemäss § 1 Abs. 1 i.V.m. Anhang Ziff. 30.3 EV UVP für Schüttungen in Seen von mehr als 10'000 m<sup>3</sup> das *wassergesetzliche Konzessionsverfahren* im Sinne von § 36 ff. und § 75 ff. WWG als massgebliches Verfahren und ist gemäss § 9 lit. b BVV folglich die *Konzessionsbehörde* für die materielle und formelle Koordination zuständig (ausdrücklich: **FRITZ-SCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ**: Zürcher Planungs- und Baurecht, Band 1, **Ziff. 7.2.11.6, S. 477**; vgl. bereits Rekurs, Rz. 19 und Rz. 24).
33. Zuständige Konzessionsbehörde ist gemäss § 76 Abs. 1 WWG die *Baudirektion* und nicht das AWEL. Als formalgesetzliche Bestimmung geht § 76 Abs. 1 WWG den Vorschriften der KonzV WWG vor. Dies hat offensichtlich auch die Mitbeteiligte Zeochem AG erkannt (Rekursantwort Zeochem AG vom 18. August 2023, Rz. 2). Allerdings zieht sie die falschen Schlüsse, wenn sie vorbringt, im vorliegenden Fall habe die Baudirektion die Konzession erteilt (Rz. 3). Wie aus der angefochtenen Gesamtverfügung vom 11. April 2023, S. 3, hervorgeht, hat das AWEL, Wasserbau, über die Konzession entschieden, was seitens AWEL ausdrücklich bestätigt wird (Mitbericht, Rz. 57 f.). Dass die Gesamtverfügung auf Stufe Direktion erfolgte, liegt daran, dass die Leitstelle Baubewilligungen für die Koordination der kantonalen Verfahren und Entscheide zuständig war (vgl. § 9 Abs. 2 BVV). Das macht den Konzessionsentscheid aber nicht zu einem Entscheid der Baudirektion.
34. Vor diesem Hintergrund erweisen sich der angefochtene Beschluss der Baukommission Uetikon und die kantonale Gesamtverfügung gleich aus mehreren *formellen Gründen als qualifiziert rechtsfehlerhaft*:
- fehlende sachliche und koordinationsrechtliche Zuständigkeit der Baukommission Uetikon;

- Anwendung des falschen massgeblichen Verfahrens (§ 309 ff. PBG statt § 36 ff. WWG, insbesondere falsche Rechtsmittelbelehrung, dazu unten Rz. 38 f.);
  - fehlende sachliche Zuständigkeit des AWEL zur Erteilung der wasserrechtlichen Konzession.
35. Nach einhelliger Meinung führen die sachliche und funktionelle Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde genauso wie schwerwiegende Verfahrensfehler zur *Nichtigkeit des Entscheids* (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Rz. 1105 ff., ferner Rz. 1111 und Rz. 1119; PLÜSS, Kommentar VRG, 3. Aufl., § 5 Rz. 38). Vorliegend wurden die Zuständigkeits- und Koordinationsvorschriften sowie die massgebliche Verfahrensordnung *in schwerwiegender Weise* verletzt. Der Mangel war *offensichtlich*, sind die Zuständigkeiten und Verfahren bei UVP-pflichtigen Anlagen doch gesetzlich klar geregelt (vorstehend Rz. 32) und werden sie auch in der Literatur erläutert (FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ: Zürcher Planungs- und Baurecht, Band 1, Ziff. 7.2.11.6, S. 477). Schliesslich wird durch die Rechtsfolge der Nichtigkeit die *Rechtssicherheit nicht gefährdet*. Im Gegen teil, hätten die Entscheide Bestand, würden erhebliche Unsicherheiten bezüglich der Rechtsmittellegitimation bestehen und die Rechtssicherheit wäre gefährdet (dazu Rekurs, Rz. 27, ferner auch nachstehend Rz. 38 ff.).
36. Nicht entscheidend ist, ob den Rekurrerenden durch die gerügte Verletzung der Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ein Rechtsnachteil erwachsen ist, wie das AWEL und die Mitbeteiligte Zeochem AG vorbringen (Mitbericht, Rz. 66 ff.; Rekursantwort, Rz. 5 ff.). Die Rechtsfolge der Nichtigkeit hängt nicht davon ab, ob die Verfahrensbeteiligten einen Rechtsnachteil erleiden. Sinn und Zweck der Nichtigkeit ist es ja gerade, dass auch *nicht am Verfahren Beteiligte* Verfahrensfehler jederzeit rügen können bzw. solche von Amtes wegen festgestellt werden.
37. Abgesehen davon haben die Rekurrerenden im Rekurs einlässlich begründet, dass und weshalb sie einen konkreten Rechtsnachteil erlitten haben (Rekurs, Rz. 25 ff.).
38. Betroffen ist in erster Linie die *Rekurrerende 4* (Nicole Pfister). Deren Legitimation wird vom AWEL im vorliegenden Verfahren primär unter Hinweis darauf bestritten, dass sie den baurechtlichen Entscheid nicht verlangt hat (Mitbericht, Rz. 27 und Rz. 70). Weil es sich aber beim massgeblichen

Verfahren für die UVP-pflichtige Seeschüttung um jenes nach § 36 ff. WWG und *nicht* um das Baubewilligungsverfahren handelt, darf ihre Legitimation nicht davon abhängig gemacht werden, dass sie im Sinne von § 315 f. PBG den baurechtlichen Entscheid verlangt hat; dies umso weniger, als dafür fälschlicherweise eine Frist von 30 Tagen statt von 20 Tagen publiziert wurde (vgl. Rekurs, Rz. 28). Soweit sich das AWEL im vorliegenden Prozess auf den gegenteiligen Standpunkt stellt, erleidet die Rekurrerende 4 somit einen konkreten Nachteil.

39. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die fehlerhafte Publikation vom 27. Januar 2023 (Rekursbeilage 7) zahlreiche Opponenten der Projektänderung von einer Anfechtung des Entscheids abgehalten hat. Aufgrund der Bezugnahme auf das Baubewilligungsverfahren in der Überschrift der amtlichen Publikation und des Hinweises auf § 315 f. PBG entstand der *irrige Eindruck*, dass es sich bei der Projektänderung um eine baurechtliche Angelegenheit vor der örtlichen Baubehörde mit entsprechend beschränkten Rechtsmittelbefugnissen handelt. Die Bedeutung und Tragweite der Projektänderung insbesondere in gewässerschutz- und allastenrechtlicher Hinsicht war für den juristischen Laien nicht ansatzweise ersichtlich.
40. Hinzu kommt, dass die Bevölkerung im Vorfeld weder von den Gemeindebehörden noch vom Kanton über die Projektänderung informiert wurde. Dies im Gegensatz zum ursprünglichen Projekt, das der Bevölkerung von Uetikon am See im Rahmen der Informationsveranstaltung vom 1. Februar 2021 eingehend erläutert worden war. Obwohl der Entscheid zur Anpassung des Sanierungsziels vom AWEL bereits am 28. Januar 2022 gefällt wurde (dazu Rekurs, Rz. 12, und Rekursbeilage 6), wurde die Öffentlichkeit bis zur amtlichen Publikation vom 27. Januar 2023 nicht über die Projektänderung informiert. Medienberichte vom Mai 2022 liessen im Gegenteil den Eindruck entstehen, dass die Sanierung wie gehabt durchgeführt werde (vgl. den Pressepiegel der Baudirektion vom 10. Mai 2022). Auf diese Weise wurde eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung, wie sie durch die Aarhus-Konvention völkerrechtlich vorgeschrieben ist (vgl. Art. 6), vereitelt (dazu bereits die Einsprache nach WWG, Ziff. 2.2.2).
- BO:** • Baudirektion, Pressepiegel vom 10. Mai 2022 *Replikbeilage 7*
41. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend in verschiedener Hinsicht zwingende Verfahrensvorschriften verletzt wurden, was zur Nichtigkeit

der angefochtenen Entscheide führt; eventualiter sind die angefochtenen Entscheide aufzuheben und die Sache ist an die verfahrenszuständige Baudirektion zurückzuweisen (Rekurs, Rz. 30 ff.).

42. Es ist den Rekurrerenden bewusst, dass die erforderliche Sanierung des Seegrundes auf diese Weise verzögert wird. Dies ist allerdings nicht die Schuld der Rekurrerenden. Entgegen dem Vorbringen des AWEL im Mitbericht (Rz. 77) besteht ihr Interesse auch nicht in einer möglichst raschen Durchführung der Sanierung, sondern in deren *sorgfältigen und rechtskonformen Planung und Realisierung*. Hierzu gehört auch, dass der Entscheid von der zuständigen Behörde, im korrekten Verfahren und unter Wahrung der Rechte der betroffenen Öffentlichkeit gefällt wird. Darüber hinaus hoffen die Rekurrerenden, dass durch die Neuaufrollung des Verfahrens ein echter, entscheidoffener Dialog zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen (Kanton, private Investoren, Kantonsschule, Öffentlichkeit) ermöglicht wird. Bisher war dies leider nicht möglich. Zwar hat der Kanton einen Teil der Rekurrerenden zu einem «runden Tisch» eingeladen (Besprechungen vom 17. und 18. April 2023, vgl. dazu Mitbericht, 107), was diese sehr begrüßten; wie die Rekurrerenden aber nachträglich feststellen mussten, lagen die kantonalen Bewilligungen zu diesem Zeitpunkt bereits vor bzw. war der kantonale Gesamtentscheid vom 11. April 2023 bereits gefällt, womit der «runde Tisch» von Anfang an zum Scheitern verurteilt war bzw. ganz offensichtlich einzig dazu diente, die Rekurrerenden von einem Rekurs abzuhalten.

## **2. Zur Begründung des Eventualbegehrens: Aufhebung des angefochtenen Beschlusses samt Gesamtverfügung und Verweigerung der Bewilligung infolge qualifiziert fehlerhafter Sachverhaltsfeststellung und Rechtsanwendung**

### **2.1 Zur Legitimation der Rekurrerenden**

#### **2.1.1 Vorbemerkung: Zur Gefährdung des Trinkwasserreservoirs**

43. Von Seiten des AWEL und der Zeochem AG wird immer wieder betont, dass die stark mit Schwermetallen belasteten Ablagerungen keine Gefahr für den Menschen darstellen, mithin kein humantoxikologisches Risiko bestehe (vgl.

etwa Mitbericht, Rz. 4, ferner Rz. 15 und Rz. 84 ff.; Rekursantwort Zeochem AG, Rz. 18). Die Sanierung sei notwendig aufgrund der grossen Gefährdung für die Gewässerökologie und nicht für den See als Trinkwasserreservoir (Mitbericht, Rz. 84).

44. Die Ausführungen des AWEL und der Mitbeteiligten Zeochem AG sind *irreführend*.
45. Das Risiko für das Trinkwasser wird *nicht* dem humantoxikologischen Risiko zugeordnet, wie es die Ausführungen des AWEL suggerieren, sondern als *ein eigenständiger Aspekt* beurteilt. Die Bewertung des Standorts hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das Trinkwasserreservoir erfolgt *übergeordnet* zur Beurteilung des ökotoxikologischen und des humantoxikologischen Risikos (vgl. etwa AWEL, Projekt «KbS Seen», Erfassung belasteter Standorte in den Seen des Kantons Zürich, Schlussbericht Juli 2019, S. 6; ferner Belastete Standorte in den Zürcher Seen, ZUP-Artikel Nr. 95, Dezember 2019, S. 8). Dabei gilt namentlich die Qualität des Trinkwassers als lebenswichtiges Gut als *Massstab für die Notwendigkeit einer Sanierung* (vgl. AWEL, Alte Lasten – neue Chancen, Das Altlastenprogramm des Kantons Zürich, S. 13).
- BO:**
- AWEL, Projekt „KbS Seen“, Erfassung belasteter Standorte in den Seen des Kantons Zürich, Schlussbericht Juli 2019 *Replikbeilage 8*
  - Belastete Standorte in den Zürcher Seen, ZUP-Artikel Nr. 95, Dezember 2019 *Replikbeilage 9*
  - AWEL, Alte Lasten – neue Chancen, Das Altlastenprogramm des Kantons Zürich, November 2008 *Replikbeilage 10*
46. Soweit das AWEL im Rahmen des vorliegenden Prozesses mit dem humantoxikologischen Risiko argumentiert und unter Verweis auf Beilage 27 des Mitberichts geltend macht, ein solches würde nicht bestehen, gehen seine Ausführungen somit an der Sache vorbei. Die humantoxikologische Risikobeurteilung erfasst die Gefährdung für den Menschen beim *Schwimmen, Sitzen und Gehen im See bzw. am Seeufer* (vgl. auch Beilage 27 zum Mitbericht des AWEL). Die Gefährdung für das Trinkwasser ist hingegen *nicht* davon erfasst. Diese ist vielmehr als eigenständiges Kriterium zu beurteilen.

47. Wie aus verschiedenen Dokumenten eindeutig hervorgeht, wurde die Gefährdung für das Trinkwasserreservoir von den beigezogenen Experten ursprünglich als gross und die Sanierung deshalb als dringlich eingestuft.
- In der Umweltnotiz der TBF + Partner AG vom 22. Mai 2020 (Rekursbeilage 22, S. 3) wurde dies wie folgt verdeutlicht: «*Ziel der Sanierung ist die Beseitigung der grossen Gefährdung, welche für die aquatische Umwelt (Gewässerökologie) sowie für das Schutzgut Oberflächengewässer (Trinkwasserreservoir) besteht ...».*
- In der Variantenstudie vom 6. Januar 2020 (Rekursbeilage 23, S. 10), welche die Grundlage für die ursprüngliche Sanierungsverfügung des AWEL vom 12. Februar 2020 (Rekursbeilage 5) bildete, wurde das Sanierungsziel mit gleichem Wortlaut definiert: «*Ziel der Sanierung ist die Beseitigung der grossen Gefährdung, welche für die aquatische Umwelt (Gewässerökologie) sowie für das Schutzgut Oberflächengewässer (Trinkwasserreservoir) besteht».*
48. Dementsprechend hat das AWEL gegenüber der Bevölkerung stets betont, dass die Belastungen zum Schutz des Trinkwasserreservoirs vollständig entfernt werden müssen.
- Auf der Website des AWEL (<https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/altlasten-belastete-standorte.html#-792208150>) ist Dr. Bettina Flury, Projektleiterin Altlasten, folgendermassen zitiert: «*Keine Sorge, das Trinkwasser aus dem See wird aufbereitet und streng kontrolliert. Aber es ist wichtig, den Zürichsee als Trinkwasserspeicher, als Ökosystem und als Erholungsraum langfristig zu schützen. Deshalb unternimmt der Kanton grosse Anstrengungen, die Spuren der Vergangenheit am Seegrund zu entfernen».*
- Anlässlich der Informationsveranstaltung zum ursprünglichen Sanierungsprojekt vom 1. Februar 2021 in der Gemeinde Uetikon am See äusserte sich Dr. Bettina Flury wie folgt (Aufzeichnung unter <https://www.chance-uetikon.ch/seegrundsanierung/>, ab Minute 17:38: «*Belaschtige am Seegrund gefährdet s' Oberflächengewässer, dr See. Wenn i vo Oberflächengewässer rede, mein i einersiits d'Gwässerökologie, also alles was läbt, schwimmt, wächst am Seegrund, und anderersiits isch da au s'Wasser gmeint, wo de Mensch nutzt, wo de Mensch als Trinkwasserreservoir nutzt und sich dra au ufhaltet. Sonderabfall hett da imene Trinkwasserreservoir natürlä nüd z'tue oder chan da nid dabliibe».*

49. Die Rekurrerenden haben zu *keinem Zeitpunkt* behauptet, das Trinkwasser sei bereits kontaminiert oder unmittelbar gefährdet. Wenn dies tatsächlich der Fall wäre, wären wir jetzt nicht an diesem Punkt. Die Aktenlage beweist jedoch eindeutig, dass die *potentielle Gefährdung des Trinkwasserreservoirs* beim ursprünglichen Entscheid zur Sanierung in Form der Totaldekontamination des gesamten Perimeters eine *entscheidende Rolle* gespielt hat. Dass der Kanton davon jetzt partout nichts mehr wissen will, ist schwer verständlich.
50. Nach dem Gesagten steht fest, dass die stark mit Schwermetallen belasteten Ablagerungen am Seegrund vor Uetikon am See als grosse Gefährdung für das Trinkwasserreservoir eingeschätzt wurden (vgl. auch die Bemerkungen unter nachstehend Ziff. 2.2.2). Dies ist insbesondere mit Bezug auf die Legitimation der Rekurrerenden entscheidend (dazu sogleich).

## 2.1.2 Zur Legitimation der Nachbarn (Rekurrerende 2, 3, 4, 6, 7 und 8)

### 2.1.2.1 Generelles

51. Bevor auf die Legitimation der Rekurrerenden 2, 3, 4, 6, 7 und 8 als Nachbarn einzugehen ist, ist deutlich zu machen, dass im vorliegenden Fall *besondere Umstände* vorliegen, die eine differenzierte Beurteilung erfordern.
52. Das Areal der ehemaligen Chemischen Fabrik Uetikon, vor dessen Ufer sich die belasteten Ablagerungen befinden, steht im Eigentum des *Kantons und der Gemeinde Uetikon am See*. Es handelt sich um das Grundstück Kat.-Nr. 4128. Östlich angrenzend befindet sich das Grundstück Kat.-Nr. 3288, welches sich ebenfalls in öffentlicher Hand befindet (Hafen Lagenbaum, Schifflände und Bootshafen).
53. Vom Perimeter der Projektänderung aus betrachtet, liegt das nächstgelegene Grundstück, das sich *nicht* in der Hand des Kantons bzw. der Gemeinde Uetikon als Bauherrschaft bzw. Bewilligungsbehörde befindet (Seestrasse 126, Kat.-Nr. 4643), *mehr als 100 m* weit entfernt. Würde man streng auf die räumliche Distanz eines Grundstücks zum «Bauvorhaben» im Sinne des Richtwerts von 100 m abstellen, so wäre im vorliegenden Fall *niemand* als «Nachbar» zum Rekurs berechtigt (zu den Zwischennutzern des Areals nachfolgend Rz. 66 f.; zu den Mietern der Bootsplätze nachfolgend Rz. 62 f.).

54. Sodann ist vor Augen zu führen, dass es sich bei der Seegrundsanierung nicht um ein gewöhnliches Bauprojekt handelt, das mit «klassischen» Immissionen wie Lärm, Staub, Erschütterungen, Sichtbehinderungen etc. verbunden ist. Zwar führt die Realisierung der strittigen Projektänderung na-mentlich auch zu einer wahrnehmbaren Zunahme der Lärmimmissionen (nachstehend Rz. 73 ff.). Die besondere Betroffenheit ergibt sich jedoch na-mentlich aus der *Risikoexposition der Anwohnenden gegenüber einem be-sonderen Gefahrenherd* (ausführlich Rekurs, Ziff. 3.1.1).
55. Wie das Bundesgericht in BGE 140 II 315 betreffend das Kernkraftwerk Mühleberg festgehalten hat, kann von einer hinreichend nahen Beziehung zur Streitsache auch ausgegangen werden, wenn von der projektierten Anlage zwar im Normalfall keine Immissionen ausgehen, mit dieser aber ein *besonderer Gefahrenherd* geschaffen wird und sich die *Anwohnenden einem erhöhten Risiko ausgesetzt sehen*. Für die Beurteilung der Legitimation ist vom Gefährdungspotential auszugehen als dem Risiko, das *theoretisch* mit einer solchen Anlage verbunden ist. Im Entscheid BGE 120 Ib 379 hatte das Bundesgericht deshalb etwa auch die Legitimation der Anwohnenden einer biotechnischen Anlage bejaht, deren Umbau Verfahrensgegenstand bildete. Das Bundesgericht hielt fest, wohl könne deren Gefahrenpotenzial nicht mit jenem eines Kernkraftwerks verglichen werden, doch bestehe für die An-wohner, welche von den Auswirkungen eines Störfalls am unmittelbarsten betroffen würden, zweifellos eine erhöhte Gefahr (E. 4d).
56. Im Entscheid BGE 129 II 286 hatte das Bundesgericht sodann die Legitima-tion von Landwirten bejaht, die in einer Entfernung von 350 bis 400 m zu ei-nem Versuchsfeld der ETH Zürich, auf dem ein Freisetzungsversuch mit gen-technisch verändertem Weizen geplant war, selbst Weizen anbauen. Dies, obwohl das Einflussgebiet des Freisetzungsversuchs lediglich 200 m betrug (E. 4.3.2).
57. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Legitimation bei besonderer Ri-sikoexposition stützt sich insbesondere auf das im Umweltrecht verankerte *Vorsorgeprinzip* (vgl. BGE 120 Ib 379 E. 4c). Dabei leitet das Bundesgericht aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt der Grundrechte ein Auftrag des Staates zu einer auf Grundrechtsgefährdung bezogenen *Risikovorsorge* ab (vgl. BGE 140 II 315 E. 4.8). Es folgt damit der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 2 und Art. 8 EMRK (dazu ausführlich Rekurs, Rz. 36 ff.).

58. Neben dem Risiko einer materiellen Beeinträchtigung können sodann *auch ideelle Faktoren* legitimationsbegründend sein. So hat das Baurekursgericht im Zusammenhang mit dem Abbruch eines asbestbelasteten Gebäudes darauf hingewiesen, dass die Gefahr, dem unsichtbaren und bekanntermassen sehr gefährlichen Stoff ausgesetzt zu sein, das *psychische Wohlbefinden* beeinträchtigen könne, was eine *faktische Betroffenheit* begründe (BRGE II Nrn. 0184 und 0185/2013 vom 17. Dezember 2013 in BEZ 2014 Nr. 35).
59. Im Entscheid 1A.118/2006 vom 10. November 2006 sprach das Bundesgericht sodann einer Beschwerdeführerin ein ideelles Interesse am Schutz «ihres Sees» zu. Als Eigentümerin des Seegrundstücks habe sie ein besonderes privates Interesse an der Freihaltung der Ufer von Bauten, welche die Seelandschaft beeinträchtigen oder *sich in anderer Weise negativ auf den See auswirken könnten*. Die Position der Beschwerdeführerin sei insofern mit derjenigen eines Waldeigentümers vergleichbar, der zum Schutz seines Walds zur Einsprache gegen Bauten am Waldrand befugt sei, während Personen, die den Wald zu Erholungszwecken aufsuchten, die Einsprache- und Beschwerdebefugnis abgesprochen werde (E. 2.5).
60. Eine besondere Betroffenheit aufgrund *ideeller Immissionen* bejahte das Bundesgericht auch im Entscheid 1C\_40/2010. Nach dem Bundesgericht ist ein in 150 bis 200 m von einem geplanten Asylbewerberzentrum entfernt wohnender Beschwerdeführer besonders von allfälligen ideellen Immissionen betroffen. Der praktische Nutzen bei einer Gutheissung seiner Anträge bestehe darin, dass er sich gegen die Unterbringung von Asylbewerbern in der näheren Umgebung seiner Liegenschaft wehren könne (E. 2.4).
61. Zu beachten ist schliesslich, dass das Bundesgericht bereits mehrfach darauf hingewiesen hat, dass die Legitimation auch einer *grossen Anzahl an Personen* zukommen könne, ohne dass eine unzulässige Popularbeschwerde vorliege. Dies ist namentlich bei Anwohnenden eines Flughafens oder eines Schiessplatzes der Fall (vgl. dazu BGE 120 Ib 379 E. 4c mit Verweisen). Aber auch bei Mobilfunkanlagen führt die Rechtsprechung dazu, dass regelmäßig ein sehr grosser Kreis von Personen (Anwohnende eines Perimeters von mehreren Hundert Metern im Umkreis der Mobilfunkanlage) legitimiert ist. Diese Rechtsprechung soll sicherstellen, dass der Kreis der Beschwerdeberechtigten nicht zu eng gezogen wird, und damit auch «elektrosensible» Personen Rechtsschutz erlangen können, die sich noch unterhalb der

Anlagegrenzwerte der NISV bedroht fühlen (vgl. etwa BGer 1A.220/2002 vom 10. Februar 2003 E. 2.1). Eine grosszügige Auslegung der Legitimationsvoraussetzungen fordert das Bundesgericht sodann auch für *neue Technologien mit schwer abschätzbarer Gefahren*. Dies gilt besonders dann, wenn die Ausdehnung des Einflussgebiets einer Anlage und damit auch der Perimeter allfälliger Massnahmen noch nicht bestimmt oder umstritten ist (vgl. BGE 129 II 286 E. 4.3.2; BGE 120 Ib 379 E. 4d).

### **2.1.2.2 Enge räumliche Beziehungsnahe unter Berücksichtigung der besonderen Umstände gegeben**

62. Die Bootsplätze des **Rekurrenten 2** (Roland Mühlebach) und der **Rekurrentin 8** (Ursina Hartmann) befinden sich im Hafen Langenbaum bzw. im Hafen der Gemeinde Uetikon am See und damit innerhalb eines Radius von *weniger als 100 m* von den belasteten Ablagerungen bzw. vom Perimeter der Projektänderung entfernt (vgl. Rekurs, Rz. 42 ff. und Rz. 56 ff.). Innerhalb eines solchen Radius wird die Legitimation von der Rechtsprechung *ohne vertiefte Abklärungen* bzw. ohne Glaubhaftmachung einer Beeinträchtigung allein aufgrund der räumlichen Nähe *bejaht* (vgl. etwa BGer 1C\_69/2019 vom 20. August 2019 E. 2.6 oder BGer 1C\_177/2014 E. 4.2 vom 12. August 2014).
63. Dass die Rekurrenten 2 und 8 nicht Mieter oder Pächter einer dem Baugrundstück benachbarten *Parzelle*, sondern eines Hafenplatzes sind, wie das AWEL vorbringt (Mitbericht, Rz. 24), vermag an ihrer Legitimation nichts zu ändern (zur Legitimation von MieterInnInen vgl. etwa generell BGE 135 II 145 E. 6). Die obligatorische Berechtigung muss sich nicht auf eine Landparzelle beziehen, sondern kann auch eine *Fläche im See* (Boots- bzw. Hafenplatz) betreffen; dies umso mehr, wenn wie vorliegend ein Projekt im See betroffen ist, bei dem es gar keine (privaten) Nachbarsgrundstücke im engeren Sinne gibt (dazu vorstehend Rz. 52 f.). Dass die Rekurrentin 8 *Mieterin* des Hafenplatzes Ost 15 ist und damit obligatorisch daran berechtigt ist, ergibt sich aus dem nachgereichten Mietvertrag vom 16. April 2019. Das Mietverhältnis ist nach Ablauf des ersten Jahres auf unbestimmte Dauer ausgelegt.

**BO:** • Mietvertrag / Schiffliegeplatz vom 16. April 2019

*Replikbeilage 11*

64. Der **Rekurrent 3** (Richard Blättler) und die **Rekurrentin 4** (Nicole Pfister) wohnen ca. 300 m vom Standort der Projektänderung im See entfernt; der *Sanierungsperimeter ist von der Liegenschaft aus sichtbar* (Rekurs, Rz. 46). Von der Grundstücksgrenze des Areals der ehemaligen Fabrik Uetikon aus betrachtet, beträgt die *Distanz sogar lediglich rund 180 m*. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Falles (vorstehend Ziff. 2.1.2.1) ist die enge räumliche Beziehungsnahe, bei der die Legitimation *ohne Nachweis einer besonderen Betroffenheit* gegeben ist, damit zu bejahen.
65. Die Situation der Rekurrenten 3 und 4 weist denn auch entscheidende Parallelen zum Entscheid BGer 1C\_26/2009 vom 27. Februar 2009 auf. Im dortigen Fall hat das Bundesgericht die Legitimation von Eigentümern eines Grundstücks bejaht, das sich in ca. 140 m Distanz zu einem Kiesabbauprojekt im See befand. *Das Bundesgericht hielt fest, dass die Beschwerdeführenden bereits aufgrund der räumlichen Verhältnisse vom beanstandeten Vorhaben besonders berührt seien* (E. 2.4).
66. Der **Rekurrent 6** (Marcel Babazadeh) und die **Rekurrentin 7** (Sophie Krayér) sind Mieter von Räumlichkeiten auf dem Areal der ehemaligen Chemischen Fabrik Uetikon, die sich unmittelbar angrenzend an den Standort der Projektänderung befinden (*Entfernung weniger als 100 m*). Vermieter sind die Gemeinde Uetikon am See sowie die Baudirektion des Kantons Zürich, mithin die Rekursgegner 1 und 2 (vgl. dazu Rekurs, Rz. 54 ff.; ferner Rekursbeilagen 19 und 20).
67. Unbestritten ist, dass das Mietverhältnis jedenfalls bis zum erstinstanzlichen Entscheid andauert (vgl. Rekurs, Rz. 55). Damit kommt den Rekurrenten 6 und 7 ein *aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse* zu. Aufgrund der Tatsache, dass der landseitige Standort im Eigentum des Kantons und der Gemeinde Uetikon am See als Bauherrschaft bzw. Bewilligungsbehörde steht (vorstehend Rz. 52), können sich von vornherein bloss die Mieter dieses Standorts gegen die Projektänderung zur Wehr setzen (zu den Mieter der Bootsplätze, vorstehend Rz. 62 f.). Da im Zuge der Projektrealisierung der vollständige Abbruch der vermieteten Hallen geplant ist, ist es sodann *sachimmanent*, dass die Mietverträge befristet sind und im Zeitpunkt der Realisierung nicht mehr bestehen werden. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände kann deshalb vorliegend nicht verlangt werden, dass

die Mietverträge bis zur Projektrealisierung andauern. Würde man der Argumentation des AWEL (Mitbericht, Rz. 34) folgen und ein Weiterbestand des Mietverhältnisses bis zur Verwirklichung des Vorhabens voraussetzen, könnte sich vorliegend kein «Anwohnender» des an den Perimeter der Projektänderung angrenzenden Areals gegen die umstrittene Projektänderung zur Wehr setzen, wovon direkt der Kanton als Bauherr profitieren würde. Die Argumentation des AWEL verdient deshalb keinen Rechtsschutz.

68. Nach dem Gesagten steht fest, dass die Rekurrerende 2, 3, 4, 6, 7 und 8 das Kriterium der engen räumlichen Beziehungsnähe erfüllen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dieses Kriterium für die Bejahung der Legitimation bereits genügend (vorstehend Rz. 62). Dennoch legen die Rekurrenten nachfolgend dar, dass auch das Erfordernis der besonderen Betroffenheit erfüllt ist.

### **2.1.2.3 Besondere Betroffenheit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände gegeben**

69. Wie ausgeführt, gab insbesondere die grosse Gefährdung für das Schutzgut Trinkwasserreservoir Anlass zur Sanierung des Seegrundes (vorstehend Ziff. 2.1.1). Auch wenn der Kanton heute nichts mehr davon wissen will, so wurden die belasteten Ablagerungen nachweisbar als *potentielle Gefahr für das Trinkwasser* erkannt. Dieses Trinkwasser aus dem Zürichsee wird na-mentlich von den in räumlicher Beziehungsnähe zum Standort stehenden Rekurrenten 2, 3, 4, 6, 7 und 8 tagtäglich konsumiert.
70. Die Belastungen am Seegrund bilden damit ein *besonderer Gefahrenherd*, dem die Rekurrenten 2, 3, 4, 6, 7 und 8 als direkte Anstösser in erhöhter Weise ausgesetzt sind. Da sich die Projektänderung unmittelbar auf diesen Gefahrenherd bezieht bzw. Auswirkungen darauf hat, sind die Rekurrenten 2, 3, 4, 6, 7 und 8 somit direkt davon betroffen und haben deshalb ein schutzwürdiges Interesse am vorliegenden Rekurs.
71. Daneben stellt auch die geplante Schüttung, mithin das Bauvorhaben selbst, eine besondere Gefahr dar, sind aus der Vergangenheit doch mehrere Fälle bekannt, wo es im Zuge von Schüttungen trotz geringem Gefälle zu *Rutschungen des Seegrundes* kam (so etwa in Horgen im Jahre 1975 oder in Küsnacht im Jahre 1955; dazu ausführlich Ziff. 2.3.1.5). Dient die Schüttung

wie hier der *Sicherung einer Altlast*, ist dies *hochproblematisch*. Nach Ansicht der Rekurrerenden wurde dieses Risiko nicht bzw. nur ungenügend berücksichtigt. Gerade die Rekurrerenden 2, 3, 4, 6, 7 und 8 als direkte Anstösser haben deshalb ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Projektänderung nicht realisiert wird bzw. dass zumindest die relevanten Entscheidgrundlagen ergänzt werden.

72. Hinzu kommt, dass das Wissen um das Vorhandensein der Schadstoffe und deren Gefahrenpotential und die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken das *psychische Wohlbefinden* der Rekurrenten 2, 3, 4, 6, 7 und 8 erheblich beeinträchtigen. Solange die gefährlichen Belastungen im See bleiben und unsicher ist, ob eine Schüttung die Gefährdung tatsächlich wirksam und langfristig zu beseitigen vermag und nicht sogar selbst zur Gefahr wird, sind die Rekurrenten besorgt, was zusätzlich eine *faktische Betroffenheit* begründet (vorstehend Rz. 58 f.).
73. Darüber hinaus haben die Rekurrenten im Rahmen des Rekurses ausführlich dargelegt, dass sie in Folge der Projektänderung *erhöhten Lärm- und Schadluftimmissionen* ausgesetzt und damit auch unter diesem Aspekt besonders betroffen sind (Rekurs, Rz. 47 und Rz. 55).
74. Wie sich eindeutig aus der Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts vom 11. April 2023 ergibt (Ziff. 2.8, S. 7), führt die Schüttung zu *mehr Transporten* und *mehr Materialumlagerungen*. Während der Bauphase kommt es voraussichtlich zu Strassentransporten im Umfang von mehr als 31'800 m<sup>3</sup> Material und knapp 19'000 m<sup>3</sup> Reststoffen (Aushub), die mit *Lastwagen* ausgeführt werden. Allein für die Anlieferung der Deckschicht sind 410 LKW-Anlieferungen notwendig (Beurteilung UVB, Ziff. 2.7, S. 7).
- BO:** • Baudirektion, Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts vom 11. April 2023 *Replikbeilage 12*
75. Die Schüttung führt somit voraussichtlich zu einer erheblichen Zunahme des Lastwagenverkehrs, die für die Anwohnenden, darunter die Rekurrenten 2, 3, 4, 6, 7 und 8, deutlich wahrnehmbar ist (vgl. zur lärmrechtlichen Besonderheit des Lastwagenverkehrs vgl. etwa BGE 136 II 281). Im Weiteren ist auch die Lufthygiene betroffen, was sich daran zeigt, dass für die Lastwagentransporte die lufthygienischen Anforderungen gemäss § 10 der

Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009 gelten (vgl. Beurteilung UVB, Ziff. 2.7, S. 7).

- 76. Nach dem Gesagten steht fest, dass die Rekurrenten 2, 3, 4, 6, 7 und 8 nicht nur in einer engen räumlichen Beziehungsnahe zum Streitgegenstand stehen, sondern von der Projektänderung (Schüttung) auch besonders betroffen sind und daher ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass diese nicht bewilligt wird.
- 77. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es für die Bejahung der Legitimation ausreichend ist, wenn das schutzwürdige Interesse *glaublich* gemacht wird (vgl. etwa BGer 1C\_8/2009 vom 4. Mai 2009 E. 4). Dies gilt namentlich dann, wenn sich die Rekurs- bzw. Beschwerdeführenden wie hier auf ihre Grund- bzw. Menschenrechte berufen. Ob die angerufenen Grundrechte im konkreten Fall tatsächlich tangiert sind und durch eine staatliche Massnahme verletzt wurden, ist Gegenstand der materiellen Prüfung und für die Legitimationsfrage somit nicht entscheidend. Dies folgt auch aus Art. 13 EMRK, wonach jede Person, bei der eine Konventionsverletzung *vertretbar* erscheint («arguable claim»), ein Recht auf eine wirksame Beschwerde vor einer innerstaatlichen Instanz hat (vgl. MEYER-LADEWIG/NETTESHEIM/VON RAUMER, EMRK, Handkommentar, 4. Aufl., Art. 13 Rz. 7). Die Rekurrenten berufen sich daher auch auf Art. 13 EMRK.
- 78. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Rekurrenten 2, 3, 4, 6, 7 und 8 zur Erhebung eines Rekurses gegen die strittige Projektänderung legitimiert sind.

### **2.1.3 Zur Legitimation der Rekurrentin 1 (Lobby für Uetikon) und der übrigen Rekurrerenden**

- 79. Wie im Rekurs ausführlich dargelegt wurde, sind auch die Mitglieder der Rekurrentin 1 – allesamt Einwohner von Uetikon am See – aufgrund der Risikoexposition gegenüber einem Gefahrenherd in besonderer Weise in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen (Rekurs, Ziff. 3.1.1). Dies gilt auch für die Rekurrenten 5 (Mirjam Pfister), 9 (Andreas Natsch), 10 (Marco Bähler), 11 (Valentin Peer) und 12 (Suzanne Naef Thalmann). Aufgrund der erkannten Gefährdung des Trinkwasserreservoirs sind sie potentiell dem Risiko einer materiellen Beeinträchtigung ausgesetzt. Auch die Schüttung selbst

stellt wie ausgeführt eine potentielle Gefahr dar. Darüber hinaus fühlen sich die Mitglieder der Rekurrentin 1 und die übrigen Rekurrenten als Einwohner von Uetikon am See durch die verbleibenden Belastungen am Seegrund und die Risiken einer Schüttung bedroht und in ihrem psychischen Wohlbefinden beeinträchtigt, womit auch eine faktische Betroffenheit besteht (dazu vorstehend 58 ff.).

80. Da die Rekurrentin 1 aufgrund von § 2 ihrer Statuten (dazu Rekursbeilage 13) zur Wahrung der spezifischen Interessen ihrer Mitglieder befugt ist und sämtliche ihrer Mitglieder nach dem Gesagten in eigenen Interessen betroffen sind, ist die Rekurrentin 1 im Sinne der *egoistischen Verbandsbeschwerde* zum Rekurs legitimiert (Rekurs, Rz. 41). Legitimiert sind darüber hinaus auch die Rekurrenten 5, 9, 10, 11 und 12.
81. Dass der Kreis der betroffenen Personen im vorliegenden Fall mitunter grösser ist als in anderen Fällen (namentlich bei «klassischen» Bauprojekten), macht den vorliegenden Rekurs entgegen dem Vorbringen des AWEL (Mitbericht, Rz. 17) *nicht* zu einer unzulässigen «Popularbeschwerde». Wie etwa das Beispiel «Mobilfunkanlagen» zeigt, soll die Rechtsmittelbefugnis bei «heiklen» Anlagen bzw. Anlagen mit schwer abschätzbaren Risiken gerade auch Personen zukommen, die sich ausserhalb eines engen räumlichen Radius von den Auswirkungen der Anlage bedroht fühlen (vorstehend Rz. 59).

## **2.2 Zum Sachverhalt**

### **2.2.1 Vorbemerkung**

82. Nachfolgend gehen die Rekurrenten lediglich punktuell auf die tatsächlichen Vorbringen des AWEL und der Mitbeteiligten Zeochem AG im Mitbericht und in der Rekursantwort ein. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Rekurs, Ziff. 3.2, verwiesen.

### **2.2.2 Zur Belastungssituation**

83. Das AWEL bringt wiederholt vor, die am Standort vorhandenen Schwermetalle seien nur schwer lösliche Schadstoffe und würden am Feinkorn anhaften. Ein relevanter Schadstofftransport über das Seewasser sei nicht möglich (Mitbericht, Rz. 84). Die Freisetzungsraten durch Diffusion sei ab einer

Überdeckung von bereits 30 cm klein. Umso geringer sei das Freisetzungspotential mit einer mindestens 60 cm mächtigen Schicht sauberen Materials, wie es die genehmigte Sanierungsvariante vorsehe (Mitbericht, Rz. 191). Die Zeochem AG bringt ihrerseits sogar vor, die Schadstoffe in den Sedimenten seien nicht wasserlöslich (Rekursantwort, Rz. 18).

84. Die Vorbringen des AWEL und der Zeochem AG widersprechen der Aktenlage.
85. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton bei der Planung des Seeflughafenparks an Land eine *diffusionsgeschlossene Versiegelung* forderte, und zwar deshalb, weil eine Auswaschung der Schadstoffe in den obersten 1.5 – 2 m über dem Seespiegel durch Meteorwasser verhindert werden soll. Gleichzeitig geht der Kanton davon aus, dass die Schadstoffe unterhalb des Seespiegels bereits ausgewaschen sind (siehe unten Rz. 87). Wie das AWEL in Rz. 87 des Mitberichts festhält, stellt sich die Situation an Land gleich dar wie am Seegrund. Folglich geht der Kanton von Auswaschvorgängen sowohl an Land wie auch am See aus. Anders als an Land ist die geplante Überdeckung im See mit Kies aber *diffusionsoffen*, womit *sie Freisetzungsprozesse durch passive Diffusion sowie Auswaschvorgänge infolge aktiver Wasserströmungen nicht verhindert*.
86. Zu beachten ist sodann, dass es am Seegrund neben Diffusion noch *weitere Transportvorgänge* gibt. Wie der Karte «Grundwasserfließrichtungen» zu entnehmen ist, besteht ein *Grundwasserfluss* vom bergseitigen Teil des Areals in Richtung See durch die künstlichen Auffüllungen. Auf diese Weise kommt es in den künstlichen Auffüllungen zu Auswaschvorgängen bzw. Ablagerungsprozessen. Diese werden durch eine *diffusionsoffene*, poröse Kiesüberdeckung nicht gestoppt. Zudem sind Transportprozesse über aktive Wasserflüsse viel schneller als Diffusionsbewegungen. Die Verkürzung der Problematik auf Diffusionsvorgänge ist deshalb nicht zulässig.

**BO:** • Friedli Partner AG, Plan  
Grundwasserfließrichtungen  
06.01.2021

*Replikbeilage 13*

- Einfluss der Grundwasserströmungen  
auf die Freisetzung der Belastungen

*Gerichtliches Gutachten*

87. Diese Ausführungen werden gestützt durch die Erläuterungen des Kantons im Rahmen des Wettbewerbsprogramms zum Seeflughafen. Auf S. 33 f. der

Dokumentation vom 19. August 2022 wird auf Folgendes hingewiesen: «*Der unterhalb der "ungesättigten Zone" (oberhalb des Grundwasser- oder Seewasserspiegels) liegende "feuchte", vom See- oder Grundwasser ausgewaschene Untergrund wird als "gesättigten Zone" betitelt. Im Bereich des Seeuferparks entspricht dieser Horizont vermutlich dem mittleren Seewasserspiegel (ca. 1.5 – 2 Meter unter Oberfläche ...).* Und weiter unten: «*Der Untergrund in der gesättigten Zone muss nicht ausgetauscht werden, chemische Belastungen dürften schon ausgeschwemmt sein*».

Die Dokumentation zum Wettbewerbsprogramm zeigt, dass der Kanton – neben Diffusion – auch von Ausschwemmprozessen infolge Grundwasserströmungen und Kontakt zum Seewasser am fraglichen Standort ausgeht. Dies steht im Widerspruch zum Mitbericht (Rz. 84), wonach ein Ausschwemmen der Schadstoffe und ein Schadstofftransport über das Seewasser angeblich nicht möglich sei.

- BO:**
- Baudirektion, Seeuferpark CU-Areal  
Uetikon am See,  
Wettbewerbsprogramm, 19. August  
2022, Auszug S. 33 – 35  
(Altlasten/Schadstoffe)
  - Einfluss der Grundwasserströmungen  
auf die Freisetzung der Belastungen
- Replikbeilage 14*
- Gerichtliches Gutachten*

88. Das Risiko eines Schadstofftransports wird schliesslich auch im Dokument «Ergänzende technische Untersuchung und Detailuntersuchung» der Dr. von Moos AG aus dem Jahre 2015 erörtert (Rekursbeilage 21). Auf S. 16 des Berichts werden die Ergebnisse der Diffusionsversuche wie folgt dargestellt: «*Die Diffusionsversuche zeigen, dass eine Mobilisierung von Schwermetallen durch Diffusion, d.h. durch Konzentrationsunterschiede im Porenwasser selbst und zwischen Porenwasser und Seewasser stattfinden [...] Es sind auch Prozesse einer Freisetzung von Stoffen aus dem Sediment ins Porenwasser [...] festzustellen*». Und auf S. 21 heisst es zur Mobilisierung weiter: «*Zudem haben Analysen des Porenwassers im Mai 2014 ergeben, dass auch im Porenwasser Schadstoffkonzentrationen von >10-facher Altlastenkonzentrationswert auftreten können*».

Auch diese Ausführungen widersprechen der Aussage im Mitbericht, wonach ein Transport über das Wasser nicht möglich sei und sich die Schadstoffe nicht im Seewasser lösen würden.

89. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass entgegen dem Vorbringen des AWEL und der Mitbeteiligten Zeochem AG Auswaschprozesse und folglich ein Schadstofftransport über das Seewasser nicht nur möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich sind. Wie ausgeführt, werden solche Prozesse durch eine poröse, diffusionsoffene Überdeckung mit Lockergestein nur verlangsamt und nicht blockiert, womit die *Gefährdung für das Trinkwasser durch die geplante Schüttung nicht beseitigt wird.*
90. Im Bestreitungsfall verlangen die Rekurrenten die Einholung eines Gutachtens zu den vorstehend beschriebenen physikalischen und geotechnischen Vorgängen.
- BO:** • Belastungssituation: Risiko von Auswaschprozessen und Schadstofftransporten *Gerichtliches Gutachten*

### **2.2.3 Zu den «neuen» Erkenntnissen bzw. zur Begründung der Projektänderung**

91. Liest man die Ausführungen des AWEL im Mitbericht vom 2. August 2023, so fällt auf, dass die Behörde in wesentlichen Begründungspunkten eine «Kursänderung» vorgenommen hat.
92. Bislang wurde zur Begründung der Projektänderung stets angeführt, dass die Seeuferschüttung weiter in den See hinausreiche als bisher angenommen worden sei, was dazu führe, dass nach der Entfernung des definitiven Abtragskörpers stark belastetes Material an der Oberfläche verbleibe (Verfügung des AWEL vom 28. Januar 2022, Rekursbeilage 6). Die Verschmutzungen würden tiefer gehen als angenommen, weshalb sich die Abtragungstiefe für eine Totalsanierung vertiefen würde (Gesamtverfügung vom 11. April 2023, Rekursbeilage 3).

In der ergänzenden Variantenstudie vom 23. November 2021 (Rekursbeilage 30) wurde die Sachlage im Sektor B wie folgt zusammengefasst: Entgegen den bisherigen Annahmen würden auch tiefer als die angenommenen 120–150 cm stark belastete Materialien vorliegen; um die Ziele der Massnahme Totaldekontamination zu erreichen, seien Aushubtiefen von 5 bis 7 m ab Seegrund notwendig; das Volumen der gesamten Belastung >10-facher PEC-Wert im Sektor B werde auf rund 29'300 m<sup>3</sup> geschätzt (S. 6).

93. Das AWEL argumentierte somit bislang stets damit, dass man nachträglich festgestellt habe, dass die künstliche Auffüllung seeseitig bis in eine Tiefe von 5 bis 7 m reiche und deren gesamtes Volumen starke Schadstoffkonzentrationen (> 10-facher PEC-Wert) aufweise. Ein Teilabtrag würde entsprechend dazu führen, dass stark belastetes Material an der Oberfläche verbleibe.
94. Im Mitbericht vom 2. August 2023 nimmt das AWEL von dieser Begründung insofern Abstand, als es neu die Tatsache, dass wider Erwarten *keine klare visuelle Trennung zwischen den belasteten oberflächennahen Sedimenten und der künstlichen Auffüllung möglich sei*, als wesentliche neue Erkenntnis und Grund für die Projektänderung anführt. Bislang habe die Annahme bestanden, dass sich die belasteten oberflächennahen Sedimente (durch Industrie-Abwasser eingeschwemmtes Material) von der künstlichen Auffüllung (zur Bildung der Landanlage geschüttete Industrieabfälle) betreffend Materialeigenschaften visuell deutlich unterscheiden würden, was jedoch nicht der Fall sei (Mitbericht, Rz. 97). Weil die tieferliegende künstliche Auffüllung sehr heterogen belastet sei und die Schadstoffkonzentrationen nicht von oben nach unten abnehmen, sei eine Abgrenzung nach Schadstoffkonzentrationen nicht sinnvoll. Deshalb habe man auch auf eine eingehende Beprobung der Schichten unterhalb 2 m Tiefe verzichten können (Mitbericht, Rz. 97 und Rz. 100; ferner auch Rz. 110).
95. Weiter wird vom AWEL neu darauf hingewiesen, dass auch beim ursprünglich vorgesehenen Abtrag auf 1.5 m ein *Materialersatz* vorgesehen war (Mitbericht, Rz. 126).
96. Dieser Wechsel in der Argumentation offenbart interessante Erkenntnisse:
97. Einerseits wird deutlich, dass es dem Kanton sehr wohl bekannt gewesen ist, dass sich die künstliche Aufschüttung über den Blockwurf hinaus in gröserer Mächtigkeit fortsetzt. Die Tatsache, dass sich unter den belasteten oberflächennahen Seesedimenten teilweise mächtige künstliche Auffüllungen befinden, war von Beginn an klar und stellte entgegen dem bisherigen Vorbringen des Kantons gerade keine «neue Erkenntnis» dar. Man wusste nur nicht, wie tief die Aufschüttungen tatsächlich gehen, da die früheren Sedimentkerne nicht bis zum gewachsenen Seeboden reichten.
98. Auch der Bericht zur Technischen Untersuchung und Detailuntersuchung der Dr. von Moos AG aus dem Jahre 2015 offenbart, dass man von der Existenz

einer tiefergelagerten Aufschüttung wusste (Rekursbeilage 21, S. 14): «*Der beige, sensorisch unauffällige, karbonatische Untergrund wurde in 6 Kernen nicht erreicht [...]. Diese blieben noch in der sensorisch auffälligen Schicht stecken bzw. Kern CU14-15 erreichte vermutlich die dichter gelagerte Seeuferschüttung*».

99. Schliesslich belegt auch der basierend auf Plangrundlagen aus dem Jahre 2013 erstellte Plan «Untergrenze künstliche Auffüllung gesamt» der Friedli Partner AG, der direkt hinter der Seeufermauer eine Mächtigkeit der künstlichen Auffüllung von über 7 m ausweist, dass von einer hohen Mächtigkeit der Schicht unmittelbar vor der Seeufermauer auszugehen war.
- BO:** • Friedli Partner AG, Plan «Untergrenze künstliche Auffüllung gesamt» Replikbeilage 15
100. Andererseits zeigen die Ausführungen des Kantons, dass ihm aufgrund der landseitigen Untersuchungen die heterogene Schadstoffbelastung der Landschüttung schon lange bekannt gewesen war. Seine daraus gezogene (falsche) Schlussfolgerung (dazu nachstehend Rz. 108 ff.), dass die künstliche Auffüllung auch seeseitig sehr heterogen belastet sein müsse, kann somit ebenfalls nicht «neu» gewesen sein.
101. Schliesslich gesteht der Kanton ein, dass auch beim ursprünglichen Projekt mit einem Abtrag bis 1.5 m ein Materialersatz vorgesehen war. *Unter diesen Umständen wären die tieferliegenden künstlichen Auffüllungen gar nicht dauerhaft an die Oberfläche gekommen*, wie der Kanton zur Begründung der Projektänderung stets vorgebracht hatte (vgl. auch Verfügung des AWEL vom 28. Januar 2022).
102. Wenn nun aber schon immer klar war, dass sich unterhalb der belasteten Seesedimente eine künstliche Auffüllung von signifikanter Mächtigkeit und angeblich sehr heterogener Schadstoffbelastung befindet, weshalb hat sich das ursprüngliche Sanierungsprojekt dann auf den Abtrag der hochbelasteten Sedimente beschränkt? Weshalb hat man nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt ergänzende Untersuchungen zur Mächtigkeit sowie zum Schadstoffgehalt der künstlichen Auffüllung vorgenommen? Weshalb wurde eine Projektänderung notwendig, wenn die Ablagerungen ohnehin mit einem Materialersatz hätten zugedeckt werden sollen? Und vor allem, weshalb wurden die Fakten in den bisherigen Grundlagendokumenten (insbesondere der ergänzenden Variantenstudie) abweichend dargestellt?

103. Diese und zahlreiche weitere offenen Fragen zeigen, dass der Sachverhalt zwingend einer vertieften Abklärung bedarf. Auf der Grundlage der bisherigen, widersprüchlichen Fakten ist ein Entscheid nicht möglich (vgl. auch nachstehend Ziff. 2.3.1).

## **2.3 Zum Rechtlichen**

### **2.3.1 Zur unrichtigen und unvollständigen Sachverhaltsfeststellung / Zur Verletzung des rechtlichen Gehörs**

#### **2.3.1.1 Vorbemerkung**

104. Die Rekurrenten äussern sich nicht erneut zu sämtlichen Sachverhaltsrügen, sondern beschränken sich auf einige zentrale Punkte. Im Übrigen verweisen sie auf die ausführliche Begründung in der Rekurstschrift (Ziff. 3.3.1), an welcher vollumfänglich festgehalten wird.

#### **2.3.1.2 Zu den fehlenden Befunden für die angenommene Mächtigkeit der Ablagerungen und deren Schadstoffkonzentration (Rekurs Ziff. 3.3.1.1) / Zum rechtsfehlerhaften Variantenstudium (Rekurs Ziff. 3.3.1.2)**

105. Der Kanton räumt ein, dass lediglich bei einer einzigen Bohrung eine Untergrenze der künstlichen Auffüllung bei 6.5 bis 7 m dokumentiert ist. Bei weiteren zwei Bohrungen wurde eine Tiefe zwischen 5 und 7 m erreicht (Mitbericht, Rz. 97). Erstellt ist somit lediglich, dass im Sektor B die künstliche Auffüllung *an drei Stellen* eine Mächtigkeit zwischen 5 und 7 m aufweist. *Bei den restlichen 11 Bohrkernen war die Mächtigkeit hingegen deutlich geringer* (vgl. Rekurs, Rz. 114, ferner auch Mitbericht, Rz. 97, namentlich AMU 21-65: 4 bis 4.5 m; AMU 21-63: 1.5 bis 2 m; AMU 21-58: 4 bis 4.5 m; AMU 21-56: 1.2 bis 2 m).
106. Entgegen dem heutigen Vorbringen des AWEL zeigen die angegebenen 5 bis 7 m nicht bloss die «Maximaltiefe» auf. Die ergänzende Variantenstudie zeigt eindeutig, dass beim Entscheid zur Schüttung und gegen die ursprünglich geplante Totaldekontamination für die *gesamte Fläche des Sektors B* (15'800 m<sup>2</sup>) von einer massgeblichen Mächtigkeit der künstlichen Auffüllung zwischen 5 und 7 m (insgesamt 29'000 m<sup>3</sup>) ausgegangen wurde.

Dementsprechend beruht auch die Kostenschätzung der Totaldekontamination auf einer Aushubtiefe von 5 bis 7 m bzw. auf einem Aushubvolumen von 29'000 m<sup>3</sup> für den gesamten Sektor B (vgl. ergänzende Variantenstudie, S. 6; Rekursbeilage 30).

107. Die Sachverhaltsrüge der Rekurrenten bezüglich *Mächtigkeit der künstlichen Auffüllung* bezieht sich somit nicht darauf, dass die Mächtigkeit mit maximal 7 m angegeben wurde, wie das AWEL meint, sondern darauf, dass für den *gesamten Sektor B* von einer massgeblichen Mächtigkeit der künstlichen Auffüllung von 5 bis 7 m ausgegangen wurde, obwohl eine solche eindeutig nicht erstellt ist. Insbesondere im Teil des Sektors B, der weiter vom Ufer entfernt liegt, gibt es keinerlei Hinweise auf eine solche Mächtigkeit.
108. Hinsichtlich der Frage der relevanten *Schadstoffkonzentration* fällt wie bereits ausgeführt auf, dass das AWEL inzwischen eine andere Begründungslinie fährt (vgl. vorstehend Rz. 91 ff.). Während in der ergänzenden Variantenstudie die Notwendigkeit von Aushubtiefen zwischen 5 und 7 m mit der *Überschreitung des 10-fachen PEC-Werts* der künstlichen Auffüllung begründet wurde (Rekursbeilage 30, S. 6: «*Das Volumen der gesamten Belastung > 10-facher PEC-Wert in Sektor B wird auf 29'000 m<sup>3</sup> geschätzt*»), sollen die Schadstoffkonzentrationen und namentlich der PEC-Wert als massgeblicher Referenz-Konzentrationswert plötzlich nicht mehr relevant sein, weshalb sich auch die von den Rekurrenten geforderten zusätzlichen Untersuchungen für die Schichten unterhalb von 2 m erübrigen würden (Mitbericht, Rz. 100, Rz. 110 und Rz. 112).
109. Begründet wird dies vom AWEL damit, dass aus den landseitigen Untersuchungen hinreichend bekannt sei, dass die ganze Schüttung sehr heterogen belastet sei und die Schadstoffkonzentrationen nicht von oben nach unten abnehmen, sondern ebenfalls stark variieren würden, je nachdem, was für Material zur Schüttung verwendet worden sei (Mitbericht, Rz. 100). Eine anhand 10-facher PEC-Überschreitung festgelegte Abtrags-Grenze würde zu einer regelrechten «*Berg- und Talfahrt*» bei der Sanierung führen (Mitbericht, Rz. 112).
110. Diese nachgeschobene Begründung deckt sich nicht mit den vorhandenen Untersuchungsresultaten. Abgesehen davon, dass die neuen Vorbringen des AWEL der Darstellung und Herleitung in der ergänzenden Variantenstudie widersprechen, zeigen alle bisherigen Untersuchungen im See, dass es einen

vertikalen Gradienten gibt und die Schadstoffe mit zunehmender Tiefe abnehmen (vgl. bereits Rekurs, Rz. 116 ff.).

111. Die ARGE Marti Uetikon hielt dies in ihrem Bericht «Versuchskampagnen und & Konzept zusätzliche Versuche», Stand 26.05.2021 (Rekursbeilage 25, S. 36), ausdrücklich wie folgt fest: «*Mit zunehmender Sedimenttiefe ist eine Konzentrationsabnahme der Schwermetalle erkennbar*».
112. Die Rekurrenten haben eine Auswertung der nachträglichen Analyseresultate des Kantons (dazu Rekurs, Rz. 120, und Rekursbeilage 35) und der ursprünglichen Analysen der Bohrkerne (dazu Rekurs, Rz. 116, und Rekursbeilage 36) hinsichtlich der Schadstoffe Blei und Arsen<sup>1</sup> vorgenommen und diese den früheren Auswertungen<sup>2</sup> der ARGE Marti Uetikon gemäss Bericht «Versuchskampagnen & Konzept zusätzliche Versuche», Stand 26. Mai 2021 (Rekursbeilage 25,) gegenübergestellt. Blei ist dabei sowohl humantoxikologisch als auch ökotoxikologisch der weitaus Kritischste aller untersuchten Schadstoffe.

**BO:** • Excel-File, Datensatz Auswertung

*Beilage 16*

113. Abbildung 1a zeigt den **Bleigehalt** in den Sedimentkernen (Zusammenfassung der ersten Analysen und der nachträglich untersuchten Proben) in Abhängigkeit der Tiefe. Die **rote** Linie markiert den PEC-Wert, die **grüne** Linie die Hintergrundkonzentration auf dem Seegrund. Der **dunkelblau** umrahmte Teil markiert den Bereich, der im ursprünglichen Projekt zum Abtrag vorgesehen war, der **hellblau** umrahmte Bereich die darunter liegende künstliche Auffüllung.

Mit einer Ausnahme befinden sich alle stark belasteten Bleiproben (>10-facher PEC) in den obersten 2 m, die Hauptbelastung konzentriert sich auf die obersten 1.5 m, die gemäss dem ursprünglichen Sanierungsprojekt hätte entfernt werden sollen:

---

<sup>1</sup> Bei den Schadstoffen Cadmium und Zink zeigt sich ein vergleichbares Bild.

<sup>2</sup> Es handelt sich dabei um die Resultate aus den von der ARGE Marti Uetikon im Rahmen der 2. Versuchskampagne durchgeführten Untersuchungen (grün) sowie die Resultate aus den vorherigen Untersuchungen des Kantons aus den Jahren 2011 bis 2017 (schwarz) (vgl. Bericht Versuchskampagnen & Konzept zusätzliche Versuche, S. 15 f.).

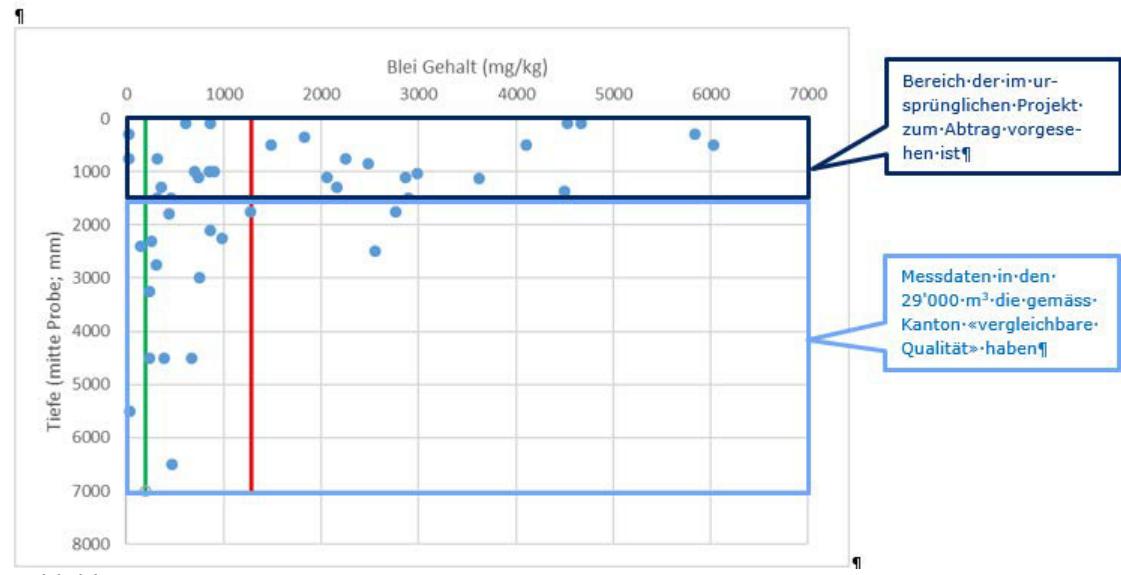


Abbildung 1a

114. Abbildung 1b entspricht der Abbildung 19 im Bericht «Versuchskampagnen & Konzept zusätzliche Versuche» der ARGE Marti Uetikon (S. 16). Die rote Linie bezieht sich nicht auf den toxikologischen Grenzwert, sondern auf den Deponiegrenzwert.

Wie die ARGE Marti Uetikon in ihrem Bericht explizit festhielt, ergibt die Abbildung folgende Bild (S. 15 f.): «*Mit zunehmender Sedimenttiefe nehmen die Schadstoffkonzentrationen ab*» (Grüne Trendlinie).

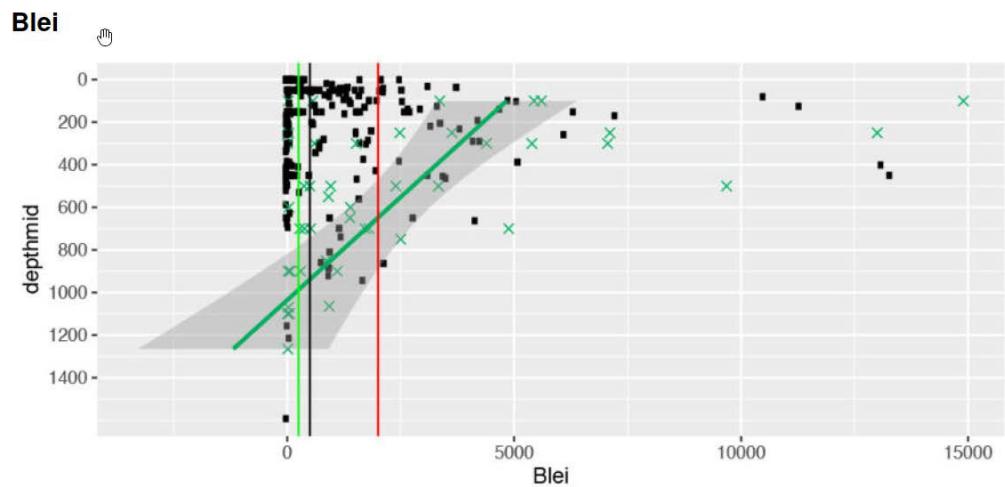


Abbildung 19: Blei Konzentrationen in den verschiedenen Sedimentschichten der entnommenen Sedimentkerne

Abbildung 1b

115. Abbildung 2a zeigt den **Arsengehalt** in den Sedimentkernen (Zusammenfassung der ersten Analysen und der nachträglich untersuchten Proben) in Abhängigkeit der Tiefe. Die **rote Linie** markiert den PEC-Wert.

Die stark belasteten Arsenproben (>10-facher PEC) liegen *ausschliesslich* in den obersten 2 m:

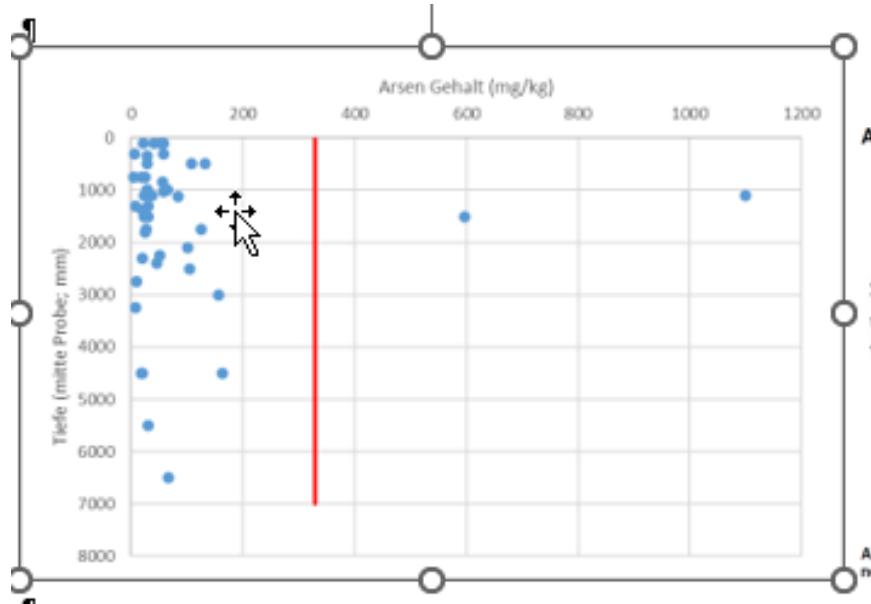


Abbildung 2a

116. Abbildung 2b entspricht der Abbildung 21 im Bericht «Versuchskampagnen & Konzept zusätzliche Versuche» der ARGE Marti Uetikon (S. 17). Auch hierzu hielt die ARGE Marti Uetikon fest: «*Mit zunehmender Sedimenttiefe nehmen die Schadstoffkonzentrationen ab*» (Grüne Trendlinie).

#### Arsen

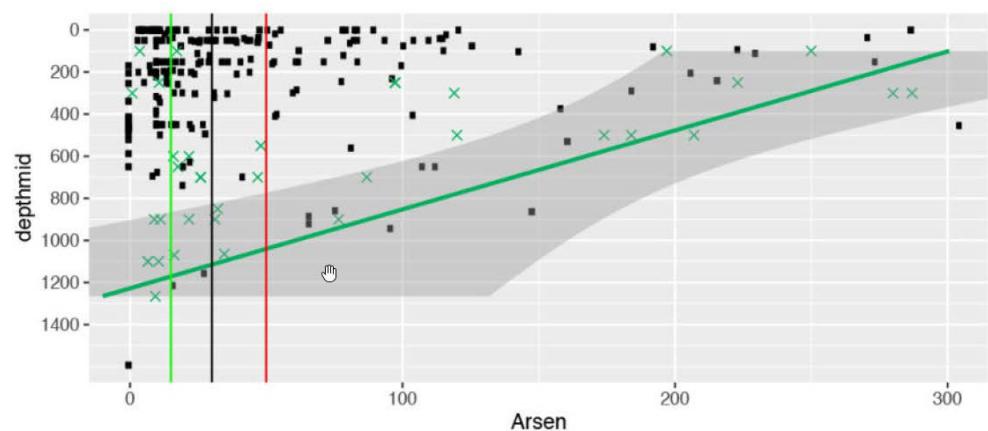


Abbildung 21: Arsen Konzentrationen in den verschiedenen Sedimentschichten der entnommenen Sedimentkerne

*Abbildung 2b*

117. Sowohl die früheren Daten der ARGE Marti Uetikon und des Kantons als auch die nachträglichen Analysedaten zeigen somit eindeutig, dass es einen vertikalen Gradienten gibt und die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmender Tiefe abnehmen. *Sämtliche Untersuchungen zeigen die höchsten Werte in den oberflächennahen Sedimenten, d. h. im durch Industriewasser eingeschwemmten Material* (bis ca. 2 m; so auch die Gefährdungsabschätzung, Rekursbeilage 26, S. 7). Gegen unten nehmen die Belastungen signifikant ab.
118. Entgegen dem Vorbringen des AWEL unterscheiden sich die seeseitigen Belastungen damit entscheidend von den Belastungen an Land. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, ist die künstliche Auffüllung im See doch durch die Sedimente überdeckt, die naturgemäß die höchsten Schadstoffgehalte aufweisen (durch Industriewasser eingeschwemmtes Material). Deshalb sah das ursprüngliche Projekt ja auch die Entfernung der oberflächennahen Sedimente vor. Es geht folglich nicht an, von den landseitig gemachten Feststellungen auf die Situation im See zu schliessen; die Problematik der am stärksten belasteten Sedimente wird auf diese Weise gänzlich ignoriert.
119. Es ist deshalb auch falsch zu behaupten, ein Abtrag auf 5 bis 7 m ab Seegrund stelle ein realistisches «worst-case-Szenario» dar (vgl. Mitbericht, Rz. 103). Die obigen Abbildungen verdeutlichen (siehe Rz. 113 ff.), dass *unterhalb von 3 m keine Schadstoffe von Relevanz für die Trinkwassersicherheit gefunden wurden* (vgl. auch Rekurs, Rz. 116 und Rz. 120). Einzig für Zink und Kupfer ergaben die nachträglichen Analysen zwei Werte über 10-facher PEC-Wert in einer Tiefe von 4 bis 5 m. Die Spurenelemente Zink und Kupfer können punkto Schädlichkeit jedoch nicht mit Blei oder Arsen verglichen werden.
120. Abgesehen davon bestätigt der Kanton mit der Argumentation des «worst-case-Szenario», dass er beim Entscheid für eine Schüttung und gegen die ursprünglich geplante Totaldekontamination nicht von den tatsächlichen Verhältnissen, sondern eben vom «schlimmsten aller denkbaren Fällen» aus gegangen ist (Übersetzung gemäss Duden). Damit offenbart er gleichzeitig, dass die Variante Totaldekontamination (Variante E) auf der Annahme *höchstmöglicher Kosten und grösstmöglicher Sicherheitsrisiken* beruht. Unter diesen Umständen ist es – zynisch ausgedrückt – nicht verwunderlich,

dass die Variante Totaldekontamination als unverhältnismässig bzw. stabilitätsgefährdend aus dem weiteren Bewertungsverfahren ausgeschlossen wurde (vgl. auch nachstehend Rz. 123).

121. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass
- das AWEL im Rahmen des vorliegenden Prozesses von der bislang stets betonten und den Entscheiddokumenten zu Grunde gelegten Massgeblichkeit des PEC-Werts bzw. der Abgrenzung aufgrund von Schadstoffkonzentrationen abgewichen ist;
  - die dafür vorgebrachte Begründung, wonach es keinen vertikalen Gradiennten gebe und die Schadstoffbelastung nicht von oben nach unten abnehme, den bisherigen Untersuchungen widerspricht;
  - alle bisherigen Untersuchungen vielmehr zeigen, dass die kritischsten Belastungen in den oberflächennahen Sedimenten vorkommen, die Schadstoffkonzentrationen nach unten deutlich abnehmen und unterhalb von 3 m keine für die Trinkwassersicherheit relevanten Schadstoffe gefunden wurden;
  - sich die vom Kanton als notwendig definierten Aushubtiefen von 5 bis 7 m bzw. von 29'000 m<sup>3</sup> Material somit nicht abstützen lassen;
  - die auf dem Materialabtrag von 29'000 m<sup>3</sup> basierende Kostenberechnung gemäss Variantenstudie folglich fehlerhaft ist;
  - die angebliche Unverhältnismässigkeit der Kosten deshalb nicht zur Begründung der Projektänderung taugt;
  - aus den genannten Gründen auch die mit dem Materialabtrag von 29'000 m<sup>3</sup> begründeten Stabilitätsrisiken für den Uferbereich nicht haltbar sind;
  - auch die angeblichen Stabilitätsrisiken folglich nicht zur Begründung der Projektänderung taugen.
122. Was diese angeblichen Stabilitätsrisiken anbelangt, so macht es entgegen dem Vorbringen des AWEL (Mitbericht, Rz. 125 f.) *selbstverständlich* einen entscheidenden Unterschied, ob der effektive Materialabtrag auf 1.5, 3 oder 7 m geht. Sonst wären beim ursprünglichen Projekt mit einem Abtrag auf bis zu 1.5 m die Stabilitätsrisiken ja kaum als kalkulierbar eingestuft worden (vgl. Rekurs, Rz. 133; ferner auch Mitbericht, Rz. 126). Wesentlich ist aber

vor allem, dass man die Stabilitätsproblematik überhaupt erst beurteilen und in die Gesamtwürdigung einbeziehen kann, wenn man die geeigneten und erforderlichen Sicherungsmassnahmen kennt und deren Kosten beifern kann. Und genau hierfür ist die Kenntnis der notwendigen Abtragstiefe entscheidend (vgl. bereits Rekurs, Rz. 312 f.).

123. An diesen Grundlagen fehlt es hier. Weder wurde die notwendige Abtragstiefe korrekt ermittelt (sondern einfach ein «worst-case-Szenario» angenommen, vorstehend Rz. 120), noch erfolgte eine Evaluation der erforderlichen Sicherungsmassnahmen und der entsprechenden Kosten. Wie sich eindeutig aus der ergänzenden Variantenstudie ergibt, wurde die Variante «Totaldekontamination» (Variante E) aus dem Bewertungsverfahren ausgeschlossen, *bevor* die erforderlichen Sicherungsmassnahmen evaluiert und die entsprechenden Kosten abgeschätzt wurden (vgl. ergänzende Variantenstudie, Ziff. 7.3, S. 36). *Das heisst, man hat gar nie vertieft geprüft, welche Sicherungsmassnahmen erforderlich sind und wie viel diese kosten würden.* Die Entscheidungsgrundlagen erweisen sich folglich auch aus diesem Grund als lückenhaft und unvollständig.
124. Da eine Sanierung ohnehin nicht ohne geeignete Sicherungsmassnahmen für den Uferbereich erfolgen kann, ist der gegenwärtige Zustand der Ufermauer entgegen dem Vorbringen des AWEL (Mitbericht, Rz. 129, und Beilage 21) für die Frage nach der richtigen Sanierungsvariante im Übrigen nicht entscheidend. Wesentlich ist, welche Sicherungsmassnahmen im konkreten Fall geeignet und erforderlich sind und welche Kosten damit verbunden sind. Abgesehen davon bedarf die Ufermauer aufgrund ihres Zustandes ohnehin, d.h. unabhängig von der Altlastensanierung im See, einer Erneuerung bzw. Stabilisierung.
125. Interessant ist nebenbei bemerkt, was im ursprünglichen Sanierungsprojekt der ARGE Marti Uetikon vom 25. Januar 2021 zum Zustand der Ufermauer steht (Rekursbeilage 24, Ziff. 4.3.5.2, S. 41): «*In den Berechnungsannahmen wurden die belasteten Seeablagerungen mit den Baugrundwerten der künstlichen Auffüllung berücksichtigt. Da es sich in Realität vermutlich um eher schlammartige Ablagerungen weicher Konsistenz handelt, ist ihr derzeitiger stabilisierender Einfluss auf den gesamten Uferbereich gering.*

**2.3.1.3 Zu den ungeklärten Fragen hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit des ursprünglichen Sanierungsprojekts (Rekurs Ziff. 3.3.1.3)**

126. Wie der Kanton (Mitbericht, Rz. 133) und die Mitbeteiligte Zeochem AG (Rekursantwort, Rz. 37) richtig festhalten, wurde die Problematik der harten Zwischenschichten durch den Entscheid zur Schüttung quasi «überlagert». Entgegen ihrem Vorbringen ist die Problematik der harten Zwischenschichten damit aber nicht vom Tisch. Im Gegenteil, aus Sicht der Rekurrerenden handelt es sich dabei im Gesamtkontext nach wie vor um einen ganz *wesentlichen Punkt*.
127. Dabei muss man sich vor Augen führen, dass die zusätzlichen Untersuchungen vom Juli 2021 *nicht* etwa deshalb erfolgten, weil unter den Sedimenten eine künstliche Auffüllung vermutet wurde, wie die Mitbeteiligte Zeochem AG in unzutreffender Weise vorbringt (Rekursantwort, Rz. 21). Die Existenz einer seeseitigen künstlichen Auffüllung war längst bekannt (vorstehend Rz. 97). Sinn und Zweck der zusätzlichen Untersuchungen war vielmehr, weitere Erkenntnisse zu den von der ARGE Marti Uetikon entdeckten und im Bericht vom 26. Mai 2021 (Rekursbeilage 25) beschriebenen harten Zwischenschichten bzw. Hindernissen im Baugrund und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für das bewilligte Sanierungsprojekt zu erhalten (vgl. dazu die «Genehmigung zusätzlicher Untersuchungen gemäss Bericht der ARGE Marti Uetikon vom 26. Mai 2021, Replikbeilage 4; vgl. auch vorstehend Rz. 22 f.).
128. Welche Erkenntnisse mit Bezug auf die ursprünglich im Fokus stehenden harten Zwischenschichten tatsächlich gewonnen und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden, wissen die Rekurrenten nicht. Antworten darauf finden sich mutmasslich im bislang verweigerten Bericht «ARGE Marti Uetikon, Altlastensanierung im Zürichsee, Uetikon, Neue Anforderungen – Konsequenzen, Stand 30.08.2021», weshalb dessen Herausgabe für das vorliegende Verfahren zentral ist (dazu auch vorstehend Ziff. 2.2).
129. Bemerkenswert ist, dass die Mitbeteiligte Zeochem AG zum Schluss ihrer Rekursantwort (S. 17) eingestehrt: «*Bei der Ausführung hat sich gezeigt, dass unerwartete technische Schwierigkeiten [...] eine teilweise Anpassung der Sanierung erforderlich machen.*» Dies beweist, dass es technische Schwierigkeiten gab und diese technischen Schwierigkeiten zumindest

mitausschlaggebend waren für den Entscheid zur Projektänderung. *Aus unerklärlichen Gründen wird dies vom Kanton bis heute in Abrede gestellt* (vgl. Mitbericht, Rz. 134 und Rz. 199).

130. Vor diesem Hintergrund ist die von den Rekurrenten geforderte Ergänzung der Sachverhaltsfeststellung hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit des ursprünglichen Sanierungsprojekts und deren Einfluss auf den strittigen Entscheid zur Schüttung dringend geboten.

**2.3.1.4 Zu den ungeklärten Fragen hinsichtlich Radioaktivität des belasteten Materials und den Auswirkungen auf die Realisierung des ursprünglichen Sanierungsprojekts im Sektor B (Rekurs, Ziff. 3.3.1.4)**

131. Zunächst ist deutlich zu machen, dass es sich bei der Bezeichnung «NORM» (natürlich vorkommendes radioaktives Material) um eine rein *rechtliche Definition* handelt (Art. 2 Abs. 1 lit. h StSV), die einen erleichterten Umgang mit entsprechenden Materialien ermöglichen soll. Die Bezeichnung «NORM» bedeutet aber nicht, dass das radioaktive Material natürlich am Seegrund entstanden wäre und dort in einer natürlichen Konzentration vorliegen würde, wie dies der Anschein macht.
132. Die radioaktiven Materialien am Seegrund vor Uetikon am See stammen von *Abfällen aus der Phosphatdüngerproduktion*, die in den See geschwemmt wurden. Der natürliche Hintergrundpegel Uran in den Sedimenten des Zürichsees beträgt 15Bq/kg (tiefster Wert von Bohrkernen). Demgegenüber entspricht die entnommene Probe mit der höchsten Urankonzentration von 519mg/kg TR ca. 7'000 Bq/kg Trockenrückstand (vgl. Submissionsunterlagen TU, 1. Stufe, B3.3, S. 13), womit die *natürliche Urankonzentration um das 500-fache überschritten* wird. Die radioaktiven Materialien am Seegrund sind damit weder natürlich entstanden noch liegen sie in natürlichen Konzentrationen vor.

**BO:** • Baudirektion, Altlastsanierung im Zürichsee vor der Chemie Uetikon AG,  
Selektives Verfahren für Totalunternehmerleistungen,  
Präqualifikation (1. Stufe des Verfahrens)

*Replikbeilage 17*

133. Aus sämtlichen Unterlagen, die den Rekurrenten vorliegen, geht eindeutig hervor, dass sich die *höchsten Urankonzentrationen in Ufernähe* befinden, mithin in jenem Bereich, der nun überschüttet werden soll (vgl. Rekurs, Rz. 143 und die dortige Abbildung). Gemäss der Variantenstudie vom 6. Januar 2020 liegt die höchste Wahrscheinlichkeit, Materialien *über der NORM-Befreiungsgrenze* anzutreffen, exakt in diesem Bereich (Rekursbeilage 23, Ziff. 5.3.6, S. 27). In der «Internen Weisung Strahlenschutz» der ARGE Marti Uetikon vom 31. August 2021 wird dazu Folgendes festgehalten: «*Dementsprechend würde ein wesentlicher Teil der Sedimente, die gemäss Voruntersuchung über der NORM-Befreiungsgrenze lagen, mit «Kies» überdeckt auf dem Seegrund bleiben*» (S. 11).
- BO:** • ARGE Marti Uetikon, Interne Weisung Strahlenschutz, 31.08.2021 *Replikbeilage 18*
134. Entgegen dem Vorbringen des AWEL (Mitbericht, Rz. 145) kann deshalb nicht von den Messresultaten der bereits sanierten, nicht von der Projektänderung betroffenen Fläche auf die Strahlung innerhalb des für die Schüttung vorgesehenen Perimeters (Sektor B) geschlossen werden. Angesichts der deutlich höheren Urankonzentrationen in Ufernähe und den aus den Voruntersuchungen bekannten Überschreitungen der NORM-Befreiungsgrenze in diesem Bereich verbietet sich eine solche Schlussfolgerung.
135. Die Rekurrenten haben im Rekurs aufgezeigt (Rz. 147 ff.), dass sich mit Bezug auf die Radioaktivität im Sektor B nachträglich *neue Erkenntnisse* ergeben haben, die eine Anpassung des ursprünglichen Sanierungsprojekt hinsichtlich des Umgangs mit den radioaktiven Materialien in diesem Bereich erfordert hätten. Eine solche Anpassung musste jedoch nicht erfolgen, weil kurze Zeit später der Entscheid zur Belassung und Überschüttung der radioaktiven Sedimente gefällt wurde.
136. Angesichts der diversen Ungereimtheiten und den widersprüchlichen Ausführungen des AWEL zu den Gründen der Projektänderung (vorstehend Ziff. 2.2.3, ferner auch Ziff. 2.3.1.2) ist nach wie vor ungeklärt, welche Umstände die Behörden genau zur Projektänderung veranlasst haben. Insbesondere fragt sich, welche Rolle dabei die nachträglichen Erkenntnisse hinsichtlich Radioaktivität gespielt haben.
137. Die Sachverhaltsfeststellung bedarf somit auch in dieser Hinsicht zwingend der Ergänzung.

### 2.3.1.5 Zur ungenügenden Beurteilung der Risiken der Seeschüttung (Rekurs, Ziff. 3.3.1.6)

138. Soweit das AWEL die geltend gemachten Risiken einer Schüttung unter Hinweis auf den flachen Schüttwinkel in Abrede stellt (Mitbericht, Rz. 161 ff.), blendet es aus, dass es auf dem Seegrund immer zu *Rutschungen* kommen kann, wobei eine *Schüttung dieses Risiko signifikant erhöht*. Im vorliegenden Fall, bei dem mit der Schüttung eine gefährliche Altlast gesichert werden soll, wäre eine Rutschung hochproblematisch, da die Schadstoffe aufgewirbelt bzw. freigesetzt werden könnten.
139. Den hauptsächlichen Baugrund in der Uferzone vor Uetikon am See bilden natürliche Seeablagerungen aus *Seebodenlehm und Seekreide* (vgl. Variantenstudie vom 6. Januar 2020, S. 4; Rekursbeilage 23). Diese weichen Ablagerungen können bei Belastungsänderungen trotz geringem Gefälle ins Rutschen kommen. Diese Rutschungen des Seegrundes können bis 600 Meter vom Ufer entfernt bemerkbar sein. Das bekannteste Beispiel ist der Bahnhof Horgen, wo im Jahre 1875 die neu erstellten Bahnanlagen abrutschten. Aber auch direkt vor Uetikon am See traten in der Vergangenheit Seegrundrutschungen auf (STRUPLER ET AL, Das neue Tiefenmodell des Zürichsees: hochauflösende Darstellung der geomorphodynamischen Ereignisse im tiefen Seebecken, in: Swiss bulletin für angewandte Geologie, Band 20 (2015), S. 75).
- BO:** • Strupler et. al, Das neue Tiefenmodell des Zürichsees: hochauflösende Darstellung der geomorphodynamischen Ereignisse im tiefen Seebecken, in: Swiss bulletin für angewandte Geologie, Band 20 (2015) Replikbeilage 19
140. Bei fast der Hälfte aller kartierten Rutschungen geht man davon aus, dass diese durch künstliche Schüttungen oder Bauten ausgelöst wurden. Für die Rutschung im Jahr 1875 in Horgen ist dokumentiert, dass diese nach einer *Uferbelastung infolge Aufschüttung* erfolgte. Das Gleiche gilt für die Rutschung in Küsnacht im Jahre 1955 (STRUPLER ET AL, a.a.O., S. 79).
141. Der Kanton Zürich weist im Grundlagenbericht zum Leitbild «Zürichsee 2050» deshalb ausdrücklich darauf hin, dass Bauvorhaben auf den weichen nacheiszeitlichen Schichten *als heikel einzustufen* sind. Als Konsequenz

seien für die Neugestaltung der Ufer zuverlässige Baugrunddaten erforderlich und eine *spezielle Rücksichtnahme auf weiche und strukturempfindliche Bodenablagerungen notwendig* (Grundlagenbericht, S. 36). Besonders wichtig vor neuen Bauvorhaben am Seegrund sind Hangstabilitätsanalysen (STRUPLER ET AL, a.a.O., S. 71).

- BO:** • Baudirektion, Zürichsee 2050, *Replikbeilage 20*  
 Grundlagenbericht: Analyse, Zielbild,  
 Massnahmen (Beilage zu Leitbild),  
 Auszug S. 36

142. Wie das AWEL vor diesem Hintergrund behaupten kann, die Schüttung erhöhe die Stabilität gegenüber dem heutigen IST-Zustand und halte einem Erdbeben stand (Mitbericht, Rz. 162 f.), ist unerklärlich. Wie ausgeführt, ist das Gegenteil der Fall: Eine Schüttung erhöht das Risiko von Rutschungen des Seegrundes – mit möglichen fatalen Folgen für die darunter liegende Altlast.

- BO:** • Risiko Seeschüttung für *Gerichtliches Gutachten*  
 Seegrundrutschung

143. Nach dem Gesagten halten die Rekurrerenden daran fest, dass die Risiken der Seeschüttung nur ungenügend beurteilt wurden. Auch in dieser Hinsicht ist deshalb dringend eine Ergänzung der Sachverhaltsfeststellung geboten.

### 2.3.2 Zur fehlerhaften Rechtsanwendung

#### 2.3.2.1 Zur Verletzung von Art. 39 GSchG und Art. 21 NHG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 NHG (Rekurs, Ziff. 3.3.2.1)

144. Das AWEL und die Mitbeteiligte Zeochem AG erkennen ganz offensichtlich den Sinn und Zweck von Art. 39 GSchG.
145. In der Botschaft zum neuen Gewässerschutzgesetz (BBl 1987 II 1061, S. 1144 f.) macht der Bundesrat deutlich, dass Schüttungen eine *erhebliche Belastung für das aquatische System* darstellen, und zwar nicht bloss dann, wenn es sich um Deponiematerial handelt. Die Gefährdung liegt insbesondere darin begründet, dass das auf dem Seegrund abgelagerte Material das Strömungsgeschehen beeinflussen kann. Nach der Auffassung des Bundesrates ist *jeder Eingriff* in ein Ökosystem geeignet, dessen Gleichgewicht zu verändern und direkt oder indirekt auf die Organismen und biologischen

Prozesse einzuwirken (vgl. auch BEATRICE WAGNER PEIFER, Umweltrecht, Besondere Regelungsbereiche, 2. Aufl., Rz. 1056 ff.).

146. Das Einbringen fester Stoffe in Seen soll deshalb nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig sein. Gemäss einem Genfer Urteil können die Bedingungen, die für eine Ausnahmebewilligung vorliegen müssen, nicht flexibel ausgelegt werden, sondern müssen im Gegenteil in einem restriktiven Sinne verstanden werden (*«les conditions qui président à une telle autorisation ne sauraient être interprétées avec souplesse, mais doivent au contraire, lorsqu'elles s'appuient sur des notions juridiques indéterminées, être comprises dans un sens restrictif»*; Tribunal administratif de première instance GE, Jugeement du 28 juin 2013 [JTAPI/790/2013]).
147. Wie im Rekurs (Ziff. 3.3.2.1) sowie vorstehend (Rz. 3 ff.) ausführlich dargelegt wurde, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung nach Art. 39 Abs. 2 und 3 GSchG im vorliegenden Fall eindeutig nicht erfüllt.
148. Die geplante Schüttung soll in Wassertiefen von 5 bis 15 m erfolgen. Der Seegrund ist an dieser Stelle steil abfallend (Übergang zum Tiefenwasser). Unter diesen Voraussetzungen ist der Bereich für eine Flachwasserzone gänzlich ungeeignet. Auch ist eine *Rückkehr zum ursprünglichen Uferverlauf*, wie es das Bundesgericht für die Anwendung von Art. 39 Abs. 2 lit. b GSchG fordert (vgl. Entscheid «Nuolen», BGer 1C\_821/2013 E. 6.4.4), aufgrund der ausgedehnten Landschüttungen *ausgeschlossen*.
149. Darüber hinaus eignet sich der fragliche Bereich auch unter *gewässerökologischen Gesichtspunkten* nicht für eine Flachwasserzone. Bemerkenswert ist, was die ARGE Marti Uetikon in ihrem Bericht «Versuchskampagnen & Konzept zusätzliche Versuche, Stand 26.05.2021» festgehalten hat (Rekursbeilage 25). So weist sie ausdrücklich darauf hin, dass der gesamte Perimeter eine eher *geringe ökologische Bedeutung* aufweise. Insbesondere sei der Perimeter vor der CU Uetikon für *Kieslaicher ungeeignet*, wobei die *ungünstigen Verhältnisse unter anderem auf den steil abfallenden Seegrund zurückzuführen seien* (S. 41).
150. Auch für *Makrophyten* ist der für die Schüttung vorgesehene Bereich eindeutig zu tief. Wie sich aus dem Bericht «Altlastensanierung im Zürichsee vor Uetikon: Vorgängige Umsiedlung von Mollusken und Schnecken im Uferbereich», Benthos – Büro für Gewässerökologie, ergibt, verläuft der Makrophyten-Bestand in ca. 4 bis 6 m Tiefe.

**BO:** • Benthos, Altlastensanierung im Zürichsee vor Uetikon: Vorgängige Umsiedlung von Mollusken und Schnecken im Uferbereich

*Replikbeilage 21*

151. Die vom AWEL (Mitbericht, Rz. 174) und der Zeochem AG (Rekursantwort, Rz. 53) zur Begründung der Zulässigkeit der Schüttung behauptete ökologische Aufwertung für Flora und Fauna muss damit als Augenwischerei bezeichnet werden.
152. Nach dem Gesagten steht unzweifelhaft fest, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 39 Abs. 2 GSchG vorliegend nicht erfüllt sind. Die geplante Schüttung verstösst damit gegen Art. 39 Abs. 1 GSchG und ist folglich *gesetzeswidrig*.

### **2.3.2.2 Zur Verletzung von Art. 32c USG i.V.m. Art. 15 und Art. 16 AltIV (Rekurs Ziff. 3.3.2.2)**

153. Einschlägig ist vorliegend in erster Linie die BAFU-Vollzugshilfe «Belastete Standorte und Oberflächengewässer». Diese widmet sich den «belasteten Standorten in einem Gewässer» in einem eigenständigen Kapitel (Ziff. 5). Für diese besonderen Standorte hält das BAFU ohne Wenn und Aber fest (S. 50): «Eine Überdeckung (im Sinne einer Sicherung der belasteten Sedimente durch «aktives» Überschütten) ist nicht zulässig» (vgl. auch vorstehend Rz. 13).
154. Weder das AWEL (Mitbericht, Rz. 189) noch die Mitbeteiligte Zeochem AG (Rekursantwort, Rz. 60) vermögen dieser eindeutigen Einschätzung der kompetenten Bundesbehörde etwas entgegenzuhalten. Beide äussern sich in diesem Punkt denn auch auffallend ausweichend, wobei das AWEL darauf hinweist, vorliegend handle es sich um einen Spezialfall, auf welchen die generellen Aussagen in der Vollzugshilfe «nicht uneingeschränkt angewendet werden können» (Mitbericht, Rz. 189). Was das AWEL damit meint, bleibt unerfindlich, ebenso die Zeochem AG, wenn sie vorbringt, auch der Hinweis in der besagten Vollzugshilfe vermöge «an diesem Resultat nichts zu ändern» (Rekursantwort, Rz. 60).

155. Soweit das AWEL auf die Deponie «alte Schutti» verweist und versucht, Parallelen zum vorliegenden Fall herzustellen (Mitbericht, Rz. 187), gehen seine Vorbringen ins Leere.
156. Zum einen handelt es sich bei der Deponie «alte Schutti» nicht um einen Standort «in einem Gewässer», sondern um einen Standort «an einem Gewässer». Im Gegensatz zu Standorten in Fliess- oder Stehgewässern wird eine Sicherung durch Überschütten bei Standorten «an einem Gewässer» vom BAFU nicht von vornherein ausgeschlossen (vgl. Vollzugshilfe, Kapitel 3).
- Zum anderen wurden auf der Deponie «alte Schutti» Siedlungsabfälle und keine Chemieabfälle und teils radioaktive Schwermetalle abgelagert, was einen ganz entscheidenden Unterschied macht. So stellen gemäss BAFU gerade Haushmülldeponien klassische Fälle dar, bei denen der Standort aufgrund des voraussichtlich weitgehenden Abbaus der Schadstoffe nach spätestens 1–2 Generationen ohne weitere aktive Massnahmen sich selbst überlassen werden kann (vgl. Vollzugshilfe «Evaluation von Sanierungsvarianten», S. 18). Bei Chemieabfällen, wie sie hier vorliegen, ist dies selbstredend nicht der Fall.
157. Es geht folglich nicht an, die vorliegende Situation mit der Deponie «alte Schutti» zu vergleichen, wie es das AWEL zur Rechtfertigung seines Vorgehens tut.
158. Wenn schon drängt sich ein Vergleich mit der *ehemaligen Deponie «La Pila»* im Kanton Freiburg auf. Diese Deponie befand sich in einer Schlaufe der Saane. Untersuchungen ergaben, dass die Deponie stark mit PCB (polychlorierte Biphenyle) belastet ist, welche das Oberflächengewässer gefährdeten. Wie bei Schwermetallen handelt es sich bei PCB um persistente organische Schadstoffe, die sich *nicht abbauen* und über besonders lange Zeiträume in der Umwelt verbleiben.
159. Für die Sanierung der ehemaligen Deponie «La Pila» wurden vier Sanierungsvarianten ausgearbeitet und dem BAFU unterbreitet. Das BAFU sprach sich für die Variante 2 aus, welche einen vollständigen Aushub der oberen Zone der Deponie (185'000 m<sup>3</sup>) vorsieht. Die Sanierungsvarianten 3 und 4 wurden vom BAFU verworfen. Bezuglich der Variante 4, die im Wesentlichen eine *Sicherung der Deponie* vorsah, kam das BAFU zum Schluss, dass diese

*mit den Sanierungszielen nicht vereinbar* sei. Aus diesem Grund wurde die Variante 4 vorzeitig aus dem Evaluationsprozess ausgeschlossen.

**BO:** • Staat Freiburg, Die optimale Variante für die Sanierung der ehemaligen Deponie La Pila ist bekannt, Auszug von:

*Beilage 22*

[https://www.fr.ch/de/rimu/pila/news/di  
e-optimale-variante-fuer-die-sanierung-  
der-ehemaligen-deponie-la-pila-ist-  
bekannt](https://www.fr.ch/de/rimu/pila/news/die-optimale-variante-fuer-die-sanierung-der-ehemaligen-deponie-la-pila-ist-bekannt)

160. In Anbetracht dessen, dass sich die Belastungen vorliegend nicht nur am, sondern sogar *im See* befinden, und es sich ebenfalls um nicht abbaubare gefährliche Stoffe handelt, vermag eine blosse Sicherung das Sanierungsziel – gleich wie bei der ehemaligen Deponie «La Pila» – nicht zu erreichen.

### **3. Zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen**

161. Ergänzend zu den Ausführungen im Rekurs (Ziff. 5) ist darauf hinzuweisen, dass es auch das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (*Aarhus-Konvention*) verbietet, den Rechtsweg in Umweltangelegenheiten wie der vorliegenden durch prohibitive finanzielle Prozessrisiken zu erschweren (vgl. Art. 9 Abs. 4 und 5 Aarhus-Konvention). Daher ist bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in Anwendung des einschlägigen Verfahrensrechts dem völkerrechtlichen Leitgedanken Rechnung zu tragen, dass das Verfahren nicht übermäßig teuer sein sollte und die Schweiz als Vertragsstaat der Aarhus-Konvention die Schaffung angemessener Unterstützungsmechanismen zur Beseitigung oder Verringerung finanzieller Hindernisse für einen Zugang zum Gericht zu prüfen hat (BGer 2C\_206/2019 vom 25. März 2021, E. 20).
162. Wie das Bundesgericht im Entscheid 2C\_206/2019 vom 25. März 2021 festgehalten hat, ist den Vorgaben der Aarhus-Konvention im Einzelfall durch eine *Herabsetzung der Gerichtskosten und/oder der Parteientschädigung* zu entsprechen (E. 20.4).
163. Sollten die Rekurrenten im vorliegenden Verfahren wider Erwarten (teilweise) unterliegen und (teilweise) kostenpflichtig werden, ist den Vorgaben der Aarhus-Konvention somit durch eine *deutliche Herabsetzung* der im

Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen für die Rekurrenten bemessenen Gerichtsgebühr (dazu Rekurs, Rz. 192) Rechnung zu tragen.

#### 4. Abschliessende Bemerkung

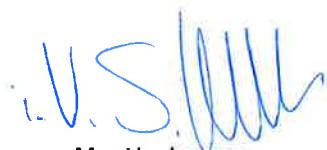
164. Die vorliegend zu beurteilende Projektänderung zur Seegrundsanierung hätte wie das ursprüngliche Sanierungsprojekt eigentlich «sang- und klanglos» abgewickelt werden sollen. Die Rekurrenten als direkt betroffene Anwohnerinnen und Anwohner und engagierte Bürgerinnen und Bürger von Uetikon am See haben genauer hingeschaut und sich durch unzählige Akten gelesen. Dabei mussten sie feststellen, dass in tatsächlicher Hinsicht viele Ungereimtheiten und offene Fragen bestehen und dem Projekt auch rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Nachdem der vom Kanton initiierte «Dialogprozess» gescheitert war, standen die Rekurrenten vor der Wahl, entweder wegzuschauen oder sich mit rechtlichen Mitteln für ihre Interessen und diejenigen ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie künftiger Generationen einzusetzen. Trotz eines enormen Aufwandes und grossen finanziellen Risiken entschieden sie sich für den zweiten Weg.

Vor diesem Hintergrund und basierend auf den vorstehenden Ausführungen ersuchen wir Sie höflich um Gutheissung des Rekurses.

Freundliche Grüsse



Seraina Schneider



Martin Looser

Fünffach

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis

**Beilagenverzeichnis**

1. BAFU, Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Seen, Bern 2016
2. BAFU, Revitalisierung Seeufer – Strategische Planung, Bern 2018
3. Schnitte Schüttung Flachwasserzone
4. BAFU, Belastete Standorte und Oberflächengewässer, Bern 2020
5. AWEL, Altlastensanierung am Seegrund vor Uetikon. Genehmigung zusätzlicher Untersuchungen gemäss Bericht ARGE Marti Uetikon vom 26. Mai 2021, datiert vom 11. Juni 2021
6. AWEL, Abteilung Recht, Verfügung vom 1. September 2023 betreffend Gewährung des Zugangs zu Informationen betreffend Unterlagen im Zusammenhang mit der Projektänderung der Seegrundsanierung im Uetikon am See
7. Baudirektion, Pressepiegel vom 10. Mai 2022
8. AWEL, Projekt „KbS Seen“, Erfassung belasteter Standorte in den Seen des Kantons Zürich, Schlussbericht Juli 2019
9. Belastete Standorte in den Zürcher Seen, ZUP-Artikel Nr. 95, Dezember 2019
10. AWEL, Alte Lasten – neue Chancen, Das Altlastenprogramm des Kantons Zürich, November 2008
11. Mietvertrag / Schiffsliegeplatz vom 16. April 2019
12. Baudirektion, Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts vom 11. April 2023
13. Friedli Partner AG, Plan Grundwasserfliessrichtungen 06.01.2021
14. Baudirektion, Seeuferpark CU-Areal Uetikon am See, Wettbewerbsprogramm, 19. August 2022, Auszug S. 33 – 35 (Altlasten/Schadstoffe)
15. Friedli Partner AG, Plan «Untergrenze künstliche Auffüllung gesamt»
16. Excel-File, Datensatz Auswertung
17. Baudirektion, Altlastensanierung im Zürichsee vor der Chemie Uetikon AG, Selektives Verfahren für Totalunternehmerleistungen, Präqualifikation (1. Stufe des Verfahrens)
18. ARGE Marti Uetikon, Interne Weisung Strahlenschutz, 31.08.2021
19. Strupler et. al, Das neue Tiefenmodell des Zürichsees: hochauflösende Darstellung der geomorphodynamischen Ereignisse im tiefen Seebecken, in: Swiss bulletin für angewandte Geologie, Band 20 (2015)
20. Baudirektion, Zürichsee 2050, Grundlagenbericht: Analyse, Zielbild, Massnahmen (Beilage zu Leitbild), Auszug S. 36

21. Benthos, Altlastensanierung im Zürichsee vor Uetikon: Vorgängige Umsiedlung von Mollusken und Schnecken im Uferbereich
22. Staat Freiburg, Die optimale Variante für die Sanierung der ehemaligen Deponie La Pila ist bekannt, Auszug von:  
<https://www.fr.ch/de/rimu/pila/news/die-optimale-variante-fuer-die-sanierung-der-ehemaligen-deponie-la-pila-ist-bekannt>